Das österr. Gesetz vom 16. Dezember 1906 betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten verglichen mit dem deutschen Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 dem Umfange nach.

Heinrich Arians
Referendar.

146

Das österr. Gesetz vom 16. Dezember 1906 betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten u. einiger in öffentl. Diensten Angestellten verglichen mit dem deutschen Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 dem Umfange nach.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinrich Arians

aus Hassum

Gerichts-Referendar.

Approbiert am 21. Juli 1913.

Elberfeld 1913

Wuppertaler Druckerei A.-G.

Referent: Universitätsprofessor Dr. Rieker.

Meiner lieben Mutter und dem Andenken meines verstorbenen Vaters in Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort.

Als Sozialversicherung galt bis vor kurzer Zeit fast ausschließlich die Versicherung der Angehörigen des Lohnarbeiterstandes. Die Schöpfer der für das gesamte Ausland mehr oder minder vorbildlichen deutschen Versicherungsgesetze haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie das Ideal der Sozialversicherung in der Erfassung möglichst aller Angehörigen dieses und wohl nur dieses Lohnarbeiterstandes erblickten, die sie gegen die verschiedenen gerade dieser Klasse gefährlichen Eventualitäten des Lebens schützen wollten.

Einen völligen Bruch mit dieser Tradition brachten die Bestrebungen in Oesterreich, die darauf hinausgingen, noch ehe den Lohnarbeitern eine Versorgung für das Alter und die Invalidität gewährt worden war, in erster Linie dem Mittelstande eine solche zu schaffen. Der Erfolg dieser Bestrebungen ist das österreichische Gesetz vom 16. Dez. 1906 betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten. Es ist das erste Gesetz, das eine soziale Versicherung des Mittelstandes bezweckt und ihm bessere Existenzmöglichkeiten bieten soll.

Oesterreich war auf diesem Gebiete tonangebend und sein Nachbar Deutschland ist ihm hierin gefolgt. Neuerdings hat Oesterreich wiederum eine wenigstens für uns neue Einrichtung geschaffen, indem es unter dem Namen „Gesetz über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung" (Handlungsgehilfengesetz) vom 16. Januar 1910 für etwa $^9/_{10}$ aller Privatbeamten eine Gesetzeseinrichtung ins Leben rief, die im Gegensatz zu unserem Handelsgesetzbuch und unserer Gewerbeordnung eine vollständige Regelung des Dienstvertrages gibt.[1])

Während Deutschland gerade auf sozialem Gebiete — ich brauche hier nur an die Unfall-, Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu erinnern — schon frühzeitig

[1]) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Bd. 1910. S. 1214.

sehr segensreiche Erfolge erzielt hat, ist ihm Oesterreich auf dem Gebiete der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung zuvor gekommen und daher in dieser Beziehung vorbildlich geworden. Für Deutschland war das Vorbild seines Nachbarn tonangebend in bezug auf unser neues deutsches Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung vom 20. Dez. 1911. Freilich kann man nicht in Abrede stellen, daß das österreichische Vorbild in mancher Beziehung für unseren Gesetzgeber „ein warnendes Beispiel“[2]) geworden ist, um die von jenem begangenen Fehler baldmöglichst zu vermeiden oder durch Neugestaltungen zu heilen. Ein Vergleich dieser beiden neuen epochemachenden Gesetze ist daher nicht nur wissenschaftlich beachtenswert und lehrreich, sondern auch möglich und lohnend.

[2]) Hagen, Kommentar zum Angestelltenversicherungs-Gesetz. S. X.

Einleitung.

§ 1.

Entstehungsgeschichte der beiden Gesetze.

Um nun einen Vergleich bezüglich des Umfanges der beiden Gesetze aufstellen zu können, ist es m. E. von der größten Wichtigkeit, vorerst die Entstehungsgeschichte und -gründe beider Gesetze näher ins Auge zu fassen. Die tendenziöse Richtung des österreichischen Pensionsversicherungsgesetzes ist ausgesprochenermaßen die, der Volksklasse hilfreiche Hand zu bieten, die sich aus Privatbeamten zusammensetzt.[1]) Schon seit Jahrzehnten finden wir in Oesterreich eine Gesamtorganisation der verschiedensten Angestelltenberufe im engsten Anschluß an die Organisation der öffentlichen Beamten, wo infolgedessen die Angestellten sich als neue Mittelstandsschicht in ausgesprochenem Gegensatz zur Arbeiterschaft fühlen. Gerade diese Volksschicht gilt in Oesterreich als dem Radikalismus abhold und in ihr ist das Vertrauen zum Staat und auf die Hilfe des Staates lebendig geblieben.

Bei den eigenartigen politischen Verhältnissen, die sich allmählich in Oesterreich herausgebildet haben, ist der Privatbeamtenstand von großer wirtschaftlicher Bedeutung und sein politisches Gewicht noch stetig im Wachsen begriffen. Nach der Denkschrift der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte zur Novellierung des Gesetzes vom 16. 12. 1906 besteht in Oesterreich darüber „kein Zweifel, daß diese Schicht berufen sein wird, das Zünglein an der Wage zu bilden, wenn einst die Lösung neuer sozialer Probleme von grundlegender Bedeutung auf die Tagesordnung gelangen wird". „Unbestritten", so heißt es weiter, „bildet heute der Stand der privaten Angestellten eine Säule des Staates und seiner

[1]) Vgl. Manes, Der Gesetzentwurf betr. die Angestelltenversicherung in Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. I. S. 227.

bestehenden Ordnung, ebenso wie seiner materiellen Kultur."[2]) Es herrschte in Oesterreich der Glaube, man könne durch Versicherung die regierungstreuen Angestellten auch für die Zukunft auf demselben politischen Niveau erhalten. Aus diesem Gesichtspunkte und um diesen Personenkreis vor der Gefahr der Proletarisierung und der Radikalisierung zu bewahren, ist das neue Gesetz geschaffen worden. Dieses Pensionsversicherungsgesetz ist also in erster Linie berufen, die erwähnten Bevölkerungskreise als treue und zufriedene Staatsbürger zu erhalten und zu sichern. Hieraus erklärt sich auch die Tatsache, daß die österreichische Gesetzgebung den sozialen Bestrebungen dieser Klasse vielfach früher und weiter nachgekommen ist, als denen der Arbeiter.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang nimmt die Angestelltenbewegung im Deutschen Reiche. Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Schaffung des Gesetzes im wesentlichen in derselben Gedankenrichtung bewegt, wie der österreichische. Und auch das Motiv dürfte kein anderes sein, als dasjenige in Oesterreich.

Es war die Rücksichtnahme auf die Besonderheiten der Lebenshaltung einer sozialen Schicht, welche eine derjenigen der öffentlichen Beamten analoge Stellung einnimmt. Bei dieser Volksklasse besitzt die Fürsorge für die Hinterbliebenen eine besonders hervortretende Bedeutung, da bei dieser gebildetsten Arbeitnehmerschicht die Frau an dem Erwerbsleben neben dem Manne selbständig nicht teilzunehmen pflegt, und die Kinder zufolge der zu ihrer Erziehung notwendigen längeren Zeit in der Regel weit später erwerbsfähig werden, als wie dieses bei dem eigentlichen Arbeiternachwuchs der Fall ist. Aus diesem Grunde gestaltet sich im ersteren Falle die Kindererziehung weit kostspieliger als bei der letzteren Volksschicht.

Wenn lediglich Invaliden- und Altersrenten in Frage gestanden hätten, für die ja in einem bestimmten Umfange schon in der deutschen Invaliden- und Altersversicherung gesorgt ist, so wäre die entsprechende Ausgestaltung im Rahmen der Organisation dieser Versicherung ohne größere Schwierigkeiten denkbar gewesen. Es war aber die engste Verknüpfung mit der Witwen- und Waisenfürsorge, die zu den Sondereinrichtungen drängte.

---

[2]) Vgl. Gutachten zur Novellierung des Gesetzes vom 16. Dez. 1906. II. Teil: Denkschrift der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte zur Novellierung des Gesetzes. S. 1.

In Oesterreich ist man zu der Sonderbehandlung der Privatangestellten schon vor der Einführung der allgemeinen Invaliden- und Altersversicherung geschritten. Wir sehen also, daß der Entwicklungsgang im Deutschen Reiche vom sozialpolitischen Standpunkte aus logischer und korrekter war, weil die Lösung der doch sicher dringenderen Aufgabe, nämlich der allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter vorausging und die Spezialversicherung der Privatangestellten nunmehr als Zubau zu dem großen fertigen Gebäude hinzukam. Während also in Oesterreich vor dem Inkrafttreten des Pensionsversicherungsgesetzes auch die minder entlohnten Kategorien der Privatangestellten noch keiner gesetzlichen Invaliden- und Altersversicherung teilhaftig waren, war dieses in Deutschland schon frühzeitig der Fall.

Auch im Deutschen Reiche war für den Gesetzgeber die spezielle Sorge für den Privatbeamtenstand, als einen neuen Mittelstand, bei der Schaffung des Angestelltenversicherungsgesetzes motivierend. Durch die gesetzliche Fürsorge wollte man diese Schicht des Volkes, die auch in Deutschland an wirtschaftlicher Bedeutung und politischem Gewicht stetig zunimmt, als staatstreue Untertanen erhalten und sie so der Sozialdemokratie entfremden.[3])

Derselbe Gedanke war auch für die Schaffung der sozialen Arbeiterversicherungsgesetze maßgebend. Daß jene an die Arbeiterversicherung geknüpften Hoffnungen, wie sie namentlich Bismarck gehegt hatte, trügerisch waren, wird jedermann zugeben müssen. Trotzdem kann man unserer Sozialversicherung den außerordentlich großen, wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Wert nicht absprechen.

Nicht weniger trügerisch werden die an die Pensionsversicherung in Oesterreich geknüpften Hoffnungen sein. Hieran wird auch der Umstand nichts ändern, daß man gewissermaßen beschloß, daß alle Privatangestellten einen deutlich erkennbaren Stand mit gleichen Interessen und Wünschen bilden, indem man jeden ohne Rücksicht auf die Höhe seines Gehaltes der Versicherungspflicht unterstellte. Hierdurch wurde „der Schreiber mit Volksschulbildung aus einer Arbeiterfamilie zum Standesgenossen des Hunderttausende verdienenden akademisch gebildeten und vermögenden Direktors einer großen Aktiengesellschaft proklamiert".[4])

[3]) Just. Bráf, Die Pensionsversicherung der Angestellten in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft. X. Jahrg. S. 547.

[4]) Manes, Der Gesetzentwurf betr. die Angestelltenversicherung in Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. I. Bd., S. 228.

Solche tatsächlichen Erscheinungen des Wirtschaftslebens in eine Gesetzesform bringen, hieße sie vergewaltigen. Es ist deshalb auch nicht überraschend, daß schon sehr kurze Zeit nach Inkrafttreten des österreichischen Gesetzes in einer offiziellen die Novellierung fordernden Denkschrift dem Gesetz „Unklarheiten, Widersprüche, Schwierigkeiten, Lücken und Uebelstände“[5]) vorgeworfen werden.[6])

Eine übersichtliche Tabelle, die den Entwicklungsgang der ganzen Angestelltenbewegung sowohl in Oesterreich wie auch im Deutschen Reiche bis zur Vollendung der beiden Gesetze darstellt, ist im Anhang dieser Arbeit wiedergegeben.

§ 2.

Allgemeine vergleichende Bemerkungen.

a) Stellung der beiden Gesetze zum Angestelltenbegriff.

Zum besseren Verständnis des Folgenden seien hier einige allgemeine vergleichende Bemerkungen rücksichtlich beider Gesetze vorausgeschickt. Für die Abgrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen ist es sehr wichtig, auf die Stellung der beiden Gesetze zum Angestelltenbegriff näher einzugehen.

Während das deutsche Angestelltenversicherungsgesetz gänzlich davon Abstand nimmt, den Begriff des Angestellten näher zu bezeichnen, gibt das Pensionsversicherungsgesetz eine einen gewissen Anhalt gewährende Definition des Angestellten.

Reizvoll wäre es, auf die einzelnen Stadien der verfassungsmäßigen Behandlung „des Angestelltenbegriffes“ sowie auf die mannigfach einschneidenden Aenderungen näher einzugehen, welche das österreichische Herrenhaus in den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vorgenommen hat. Die Schilderung der Einzelheiten würde uns jedoch zu weit führen und daher müssen wir uns auf das Wesentliche beschränken.

Im § 1 des PVG. findet sich eine positive und negative Umgrenzung des Begriffes „Angestellter“. Die positive Umgrenzung, die in Abs. 1 und 2 aufgestellt ist, lautet:

[5]) Gutachten zur Novellierung des Gesetzes vom 16. 12. 1906. II. Teil: Denkschrift der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte zur Novellierung des Gesetzes. S. 1.

[6]) Manes, Gesetzentwurf betr. die Angestelltenversicherung in Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. I. Bd. S. 228.

„Versicherungspflichtig und versichert im Sinne dieses Gesetzes sind mit den in § 2 bezeichneten Ausnahmen vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen alle in privaten Diensten Angestellte, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600.— Kr. jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspensionen, sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen haben."

Ferner Abs. 2 „als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter, sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben."

Hieran reiht sich im Abs. 3 a. a. O. die negative Umgrenzung, wonach nicht als Angestellte und somit nicht als unter das Gesetz fallend benannt werden:

„jene Bediensteten,

a) welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, bezw. Lehrlinge und Diener verwendet werden"; ferner solche,

b) „auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten."

Speziell sind noch — hier enthält die positive Begriffsbestimmung des Angestellten im § 1, Abs. 1, PVO. eine kleine Abweichung — solche Angestellte von der Versicherungspflicht ausgenommen, die im Hofdienste, im Dienste des Staates, oder einer staatlichen Anstalt stehen. Doch hierüber später.

Dieses ist wohl der erste Versuch, den Begriff „Privatangestellter" gesetzlich festzulegen. Befriedigend ist er nicht, zumal er nicht erschöpfend genug ist. Vollkommen befriedigt hat diese Begriffsdefinition auch in Oesterreich nicht; dieses erhellt schon daraus, daß man in § 1, Abs. 4, die Bestimmung aufgenommen hat:

„Im Zweifel ist der Umstand, ob jemand als versicherungspflichtiger Angestellter zu betrachten ist, in erster Instanz von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Bediensteten gelegen ist, zu entscheiden."

Wie bereits oben angedeutet ist, vermeidet das deutsche Angestelltenversicherungsgesetz es, den Begriff des Angestellten gesetzlich festzulegen. Es grenzt den Kreis der Versicherungspflichtigen dadurch ab, daß nach unten hin alle der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörenden Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten usw.). nach obenhin die Selbständigen von der Versicherungspflicht ausgeschlossen werden."[7])

Die letztere Personenklasse erleidet in den §§ 4 und 394, Abs. 2, AVO., eine Ausnahme, worauf weiter unten näher einzugehen ist.

Im übrigen kann sich m. E. völlige Klarheit über den Begriff des Angestellten erst durch langjährige Praxis ergeben und spielt sowohl in Oesterreich, wie im Deutschen Reiche die Spruchpraxis hierbei eine große Rolle.

b) Versicherungsformen insbesondere der Versicherungszwang und die Beitragsleistung.

Als Versicherungsformen kennt das österreichische Pensionsversicherungsgesetz die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung. Bei der letzteren Versicherungsart muß man zwischen drei verschiedenen Begriffen unterscheiden, nämlich:

1. zwischen der freiwilligen Versicherung im engeren Sinne,
2. der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung und
3. der freiwilligen Erhöhung der Anwartschaften.

Im Angestelltenversicherungsgesetz kommen als Versicherungsformen vor: die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung, letztere entweder als Weiterversicherung oder ausnahmsweise als Selbstversicherung.

Das österreichische Pensionsversicherungsgesetz beruht auf dem Grundsatze des Versicherungszwanges. Der Eintritt der Versicherung vollzieht sich von Gesetzeswegen. Dieses kommt in § 1 PVG. zum Ausdruck, worin es heißt:

„Versicherungspflichtig und versichert im Sinne dieses Gesetzes usw. . . . ." Ferner sagt Artikel 1 der Vollzugsvorschrift zum Pensionsversicherungsgesetz:

Das Gesetz erklärt gewisse im privaten und öffentlichen Dienste Angestellte . . . . . als versicherungspflichtig und versichert."

---

[7]) Hagen. Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte. S. 2. Anm. 2.

Es ist also, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nicht erst der Abschluß eines besonderen Versicherungsvertrages oder die Aufnahme in die Versicherung als spezieller Akt notwendig, vielmehr entsteht das Versicherungsverhältnis von selbst mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung, ohne daß es einer Anmeldung oder überhaupt des Umstandes bedarf, daß die Existenz des Versicherungsnehmers dem Träger der Versicherung bekannt ist. Selbst die Entrichtung der Beiträge ist auf das Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses ohne Einfluß, denn die in § 1, Abs. 1, angeführten Worte „versicherungspflichtig und versichert" bringen zum Ausdruck, daß die dort bezeichneten Personen nicht bloß versicherungspflichtig, sondern auch tatsächlich versichert sind, um Zweifel darüber fern zu halten, daß in jedem Falle der Anspruch auf Pension zu Recht besteht, selbst wenn die Beiträge nicht gezahlt sein sollten.

Der Wert dieser Textierung wird allerdings durch die Bedingung der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten wesentlich beeinträchtigt.[8])

Ebenso wie beim österreichischen Gesetz bildet auch beim deutschen Gesetze der Versicherungszwang die Grundlage. Er tritt bei der Aufnahme einer nach den §§ 1 ff. AVO. versicherungspflichtigen Beschäftigung ohne weiteres kraft Gesetzes ein, also insbesondere unabhängig von einer Anmeldung zur Beitragsleistung und der freien Entschließung der Beteiligten. Hierbei hat unserem Gesetzgeber das Muster der bisherigen sozialen Versicherungszweige, die ebenfalls den Versicherungszwang haben, vorgeschwebt.

Wollte man die Versicherung in das Belieben der einzelnen Angestellten oder ihrer Arbeitgeber stellen, so könnte das Ziel, daß die zu schaffende Fürsorge allen Beteiligten zugute kommen soll, nicht erreicht werden. Denn es werden namentlich die jüngeren, sowie die sich in ihrer Vollkraft fühlenden Angestellten zunächst der Versicherung fern bleiben und sich ihr freiwillig erst anschließen, wenn sie in vorgerückteren Jahren stehen oder in den Ehestand treten. Gerade in den jüngeren Jahren aber müssen die Angestellten der Versicherung zugeführt werden. Denn es steht ihnen so die weit längere Beitragszeit zur Aufbringung der Mittel und zur Steigerung der Leistungen zur Verfügung. Ferner sind sie in den jüngeren Jahren weit eher in der Lage, diese weit niederen Beträge zu erschwingen, als später, wenn sie beim

[8]) Zust. Korkisch, Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. S. 32 und 33.

Eintritt im vorgerückteren Alter aus dem Jahresarbeitsverdienste nicht nur die bedeutend höheren Beiträge und die eigenen Lebensbedürfnisse, sondern auch die Aufwendungen für die Familie bestreiten müssen. Schon aus diesen Gesichtspunkten war die Einführung des Versicherungszwanges unerläßlich.[9])

Im Gegensatz zum Versicherungszwang stehen zwar die in § 15 AVG. geregelte Versicherungsberechtigung, die jedoch lediglich als eine freiwillige Fortsetzung einer bisherigen Zwangsversicherung in Betracht kommt, und der für das erste Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gestattete freiwillige Eintritt in die Versicherung gemäß § 394 AVG., worüber im Kapitel über die freiwillige Versicherung des näheren zu sprechen sein wird.

Die Versicherungspflicht kann auch nicht durch Vereinbarung zwischen der Versicherungsanstalt oder dem Arbeitgeber und dem Versicherungspflichtigen ausgeschlossen werden. (§ 345 AVG.) Ebensowenig kann auf sie verzichtet werden, soweit das Gesetz nicht die Befreiung auf Antrag des Versicherungspflichtigen zuläßt (§§ 11, 397 AVG.). Auf die Versicherungsleistungen kann aber verzichtet werden, denn sie werden nur auf Antrag gewährt. (§§ 23, 229 AVG.)

Was das Verhältnis der Versicherungspflicht zur Beitragsleistung anlangt, so folgt die letztere mit einer aus § 390 AVG. sich ergebenden Ausnahme unmittelbar und notwendig aus der ersteren. Aber die tatsächliche Entrichtung der Beiträge ist für das Bestehen des Versicherungsverhältnisses an sich gleichgültig. Diese Ansicht wird auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Literatur und Praxis allgemein vertreten.[10])

Auch auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung wird diese Ansicht, wie aus den bisher zu diesem Gesetze erschienenen Kommentaren hervorgeht, durchweg anerkannt.[11]) Voraussetzung für das Versichertsein ist also nicht die Beitragsleistung, sondern die Ausübung versicherungspflichtiger Tätigkeit[12]) oder der zur freiwilligen Fortsetzung berechti-

[9]) Zust. Manes u. Königsberger, Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte. S. 91 und 92.

[10]) Hanow-Lehmann, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. 4. Buch. Anm. 5 zu § 1226; Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. II. Teil. S. 638.

[11]) Hagen a. a. O. Anm. 6 zu § 1. S. 3; Manes u. Königsberger a. a. O. Anm. 6a zu § 1. S. 133.

[12]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1896. S. 152.

gende Tatbestand, während die Beitragsleistung keine formalrechtliche Bedeutung hat.[13])

Aus dem Wesen der Versicherung als einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Einrichtung folgt, daß die Versicherung materiell-rechtlich nicht dadurch begründet werden kann, daß ohne ihre gesetzlichen Voraussetzungen Beiträge angenommen werden.[14]) Dieser Satz erleidet aber zugunsten eines weitgehenden formell-rechtlichen Einflusses der Beitragsleistung auf die Begründung von Versicherungsverhältnissen einige Einschränkungen. Gemäß § 208 AVG. kann nämlich ein Rentenanspruch nicht mehr mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Beiträge zu Unrecht entrichtet sind, „wenn die Reichsversicherungsanstalt nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Einzahlung die Versicherungspflicht oder das Recht zu freiwilliger Versicherung beanstandet hat." Ebenso gelten „Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind, als für die freiwillige Weiterversicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat." (§§ 208, 209, Abs. 1, AVG.).

c) Verhältnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungen.

In Oesterreich hat man die meisten Rechtsanschauungen, die sich auf dem Gebiete der Unfall- und Krankenversicherung gebildet haben, auch auf das Gebiet des Pensionsversicherungsgesetzes hinübergenommen. Es ist also sehr leicht möglich, daß gewisse Personenkategorien mehreren sozialen Versicherungen angehören. Das Verhältnis des Pensionsversicherungsgesetzes zu den anderen sozialen Versicherungen tritt besonders dann scharf hervor, wenn die Versicherungsleistungen mit anderen Ansprüchen zusammentreffen.

Im allgemeinen werden die den Versicherten auf Grund anderer Gesetze zustehenden Ansprüche durch die Leistungen des Privatbeamtenversicherungsgesetzes nicht berührt. Einige derselben erleiden jedoch eine gewisse Abänderung oder Beschränkung. In dieser Beziehung kommen diejenigen Versorgungsansprüche in Betracht, die den Versicherten auf Grund von Verträgen oder auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, bezw. des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes aus dem Jahre 1869 über den Schadenersatz oder nach dem Unfall- oder Krankenversicherungsgesetze zu-

[13]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1896. S. 152.
[14]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1895. S. 135.

stehen. Die §§ 9, 21, 69 und 72 PVG. enthalten hierüber die näheren Bestimmungen, auf die jedoch hier nicht weiter eingegangen werden kann.

Besondere Bestimmungen enthält das Pensionsversicherungsgesetz über die Mitglieder der Bergwerksbruderladen. In den bisherigen Rechtsverhältnissen des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889[15]) hat das Pensionsversicherungsgesetz einschneidende Veränderungen vorgenommen.

Nach § 10 des Bruderladengesetzes sind alle Bergarbeiter und Betriebsbeamte, welche beim Bergbaubetriebe beschäftigt werden, zum Eintritt in die Bruderlade verpflichtet. Die Bruderladen bestehen aus zwei gesonderten Verwaltungsabteilungen, der Krankenkasse für die Krankenversicherung und der Provisionskasse für die Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung. Mitglieder der ersteren sind alle Bergarbeiter und Betriebsbeamten, Mitglieder der letzteren alle Bergarbeiter und jene Betriebsbeamten, deren Diensteinkommen 2400.— Kr. nicht übersteigt.

In diesen Rechtsverhältnissen treten folgende Aenderungen ein: die Betriebsbeamten werden auch fernerhin bei der Krankenkasse und, wenn ihr Jahresverdienst 2400.— Kr. nicht übersteigt, bei der Provisionskasse gegen Unfallinvalidität versichert sein. Diejenigen Mitglieder der Provisionskasse jedoch, die bisher in derselben auf Invaliden-, Witwen- und Waisenprovision versichert waren, sind nach dem Inkrafttreten des Pensionsversicherungsgesetzes in der Provisionskasse ebenfalls nur gegen Unfallsinvalidität versicherungspflichtig, wenn sie auch der Versicherungspflicht nach dem Privatbeamtenversicherungsgesetze unterliegen.[16])

Wie in Oesterreich das Pensionsversicherungsgesetz, steht auch im Deutschen Reiche das Angestelltenversicherungsgesetz in engen Beziehungen zu anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungen, namentlich zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. Von vielen Seiten war befürwortet worden, den Angestellten ein höheres Maß staatlicher Fürsorge durch den Ausbau der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zuzuwenden. Namentlich war vorgeschlagen worden, den bisherigen fünf Lohnklassen weitere höhere Lohnklassen hinzuzufügen, die Begriffsbestimmung der Invalidität durch die der Berufsunfähigkeit zu ersetzen und an Stelle der Rente für die invalide Witwe die allgemeine Witwenrente zu

[15]) Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Jahrg. 1889. Nr. 127.

[16]) Vgl. §§ 1 Abs. 5, 91, 92 PVG. Art. 65 VV.

setzen. Alle diese Vorschläge sind aber aus finanziellen, versicherungstechnischen und sozialen Bedenken abgelehnt worden.[17]) Das Angestelltenversicherungsgesetz ist vielmehr völlig unabhängig gestaltet mit eigenem Versicherungsträger und selbständigen Behördenapparat.

Trotzdem haben diese beiden Reichsgesetze sehr viele verwandte Beziehungen aufzuweisen. Das Angestelltenversicherungsgesetz schließt sich nicht nur in der Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises und der Gestaltung der Versicherungsleistung, sondern auch im äußeren Aufbau und namentlich in der sprachlichen Fassung der einzelnen Vorschriften aufs engste der Reichsversicherungsordnung an. Der deutsche Gesetzgeber hat sich, nachdem man sich einmal für die Selbständigkeit der Angestelltenversicherung entschieden hatte, nicht völlig von dem Vorbilde der Reichsversicherungsordnung lösen können.

Es ergibt sich hieraus bei aller formellen Selbständigkeit der beiden Gesetzeswerke ein Verhältnis innerer Abhängigkeit der Angestelltenversicherung zur Reichsversicherungsordnung, welches auf dem gesamten sonstigen Rechtsgebiete kaum seinesgleichen hat. Auch in der Folgezeit wird man demgemäß auf eine unausgesetzte Fühlung mit den Ergebnissen angewiesen bleiben, zu denen die Auslegung und Anwendung der Reichsversicherungsordnung gelangt. Hierauf hat auch das Angestelltenversicherungsgesetz in seiner endgültigen Gestalt durch die Art der Zusammensetzung der höchsten entscheidenden Instanz des Oberschiedsgerichts, § 288, Rücksicht genommen.[18]) In der vorliegenden Arbeit soll deshalb bei den einzelnen Abhandlungen das entsprechende Vorbild der Reichsversicherungsordnung kurz angeführt werden.

Da unser Angestelltenversicherungsgesetz völlig selbstständig zu der bereits bestehenden Arbeiterversicherung hinzugetreten ist, findet eine Befreiung der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Angestellten von ihrer bisherigen Versicherung nicht statt, so daß hier für diejenigen versicherungspflichtigen Angestellten, deren Jahresgehalt 2000.— Mk. nicht übersteigt, die Doppelversicherung Platz greift. Beide Versicherungen bleiben nebeneinander

[17]) Vgl. Begründung zum Entwurfe des Angestelltenversicherungsgesetzes S. 72—79.

[18]) So Hagen Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte S. XIV.

bestehen. Die Versicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung hört für diese Personen auf, wenn ihr regelmäßiger Arbeitsverdienst 2000.— Mark übersteigt.[19]) Bei den unter die Angestelltenversicherung fallenden Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt besteht die Besonderheit, daß sie — die Schiffer ausgenommen — gemäß § 1226, Abs. 2, RVO. der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung als versicherungspflichtig auch dann unterliegen, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst höher ist als 2000.— Mark.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Doppelversicherung Härten und Ueberlastung mit sich bringt. Für die Arbeitgeber und Versicherten erwächst hieraus eine doppelte Beitragslast. Um hier in etwa einen Ausgleich zu schaffen, hat man in den fünf Gehaltsklassen bis 2000.— Mark die Beiträge so bemessen, daß sie zusammen mit den Beiträgen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung etwa 8 vom Hundert des Durchschnittseinkommens ergeben, während in den höheren Gehaltsklassen für die Angestelltenversicherung allein etwa 8 vom Hundert zu zahlen sind.[20])

Ueber die Frage, ob jemand als Angestellter im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist, entscheidet in letzter Instanz das neu zu errichtende Oberschiedsgericht, während gleichzeitig über dieselbe Frage eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes angerufen werden kann, z. B. in dem Falle, wo es sich um einen Bureauangestellten mit einem 2000.— Mark übersteigenden Gehalt handelt. Hier kann es vorkommen, daß das Reichsversicherungsamt den Bureauangestellten für einen Privatbeamten erklärt und ihn deshalb für nicht versicherungspflichtig nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung hält, dagegen das Oberschiedsgericht (§§ 162, 163 AVG.) annimmt, es handelt sich nicht um einen Mann, der eine besondere Vertrauensstellung einnimmt und ihn also ebenfalls für nicht versicherungspflichtig erklärt. So kann es vorkommen, daß der Angestellte aus dem Rahmen der Versicherung herausfällt; gewiß eine unbillige Entscheidung, die aber ebenso wie die Doppelversicherung auf die Sonderbehandlung der Angestelltenversicherung zurückzuführen ist.

[19]) Vgl. Stier-Somlo, Reichsversicher.-Ordnung § 1226 Abs. 2.
[20]) Hagen a. a. O. Anm. 80 S. 24 und Anm. 6 zu § 172 S. 134.

Eine ähnliche Doppelversicherung besteht bei Angestellten, die Knappschaftsvereinen angehören und gleichzeitig der Angestelltenversicherung unterworfen sind, denn auch die knappschaftliche Versicherung tritt als Zwangsversicherung für diejenigen auf Bergwerken usw. beschäftigten Angestellten ein, deren Jahreseinkommen an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Eine ähnliche Bestimmung findet sich, wie wir schon gesehen haben, im österreichischen Bruderladengesetz. Das Angestelltenversicherungsgesetz sieht nun in § 388 die Möglichkeit vor, daß die Knappschaftskassen als Ersatzkassen zugelassen werden können. Diese Vorschrift ist umsomehr zu begrüßen, als die Doppelversicherung über das gebotene Maß gesetzlicher Fürsorge weit hinausgeht und hinsichtlich der übermäßigen Belastung der Beteiligten großen Bedenken unterliegt.

d) Verhältnis der beiden Gesetze zu privaten Versicherungsunternehmungen.

Das vorliegende österreichische Gesetz verlangt nicht unbedingt und unter allen Umständen die Versicherung bei der Pensionsanstalt, es erkennt auch unter gewissen Voraussetzungen die Versicherung bei ähnlichen Einrichtungen privatrechtlicher Natur an: so die Ersatzinstitute und Ersatzverträge. Da die ersteren außerhalb des Gesetzes stehen und dieses auf sie nur in den Bestimmungen Anwendung findet, in denen sie besonders genannt sind, so ist das zwischen ihnen, den Versicherten und den Dienstgebern bestehende Rechtsverhältnis rein privatrechtlicher Natur und auch sie selbst sind keine öffentlich-rechtlichen autonomen Korporationen wie die Pensionsanstalt, sondern lediglich nach den Normen des Privatrechts zu behandelnde juristische Personen, denen öffentlich-rechtliche Befugnisse nicht zustehen.

Das Gesetz behandelt in § 65 die Ersatzinstitute. Als solche sind anzuerkennen: Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen und dergleichen, ferner bereits bestehende registrierte Hilfskassen, wenn die in § 65 PVG. aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Durch die Versicherung bei einem solchen Ersatzinstitut wird der Versicherungspflicht Genüge geleistet. (§ 64 a. a. O.)

Eine zweite derartige Möglichkeit gibt das Gesetz in den Ersatzverträgen, das sind solche Verträge, die mit privaten Dienstgebern und mit privaten Versicherungsgesellschaften geschlossen sind.

Als Ersatzverträge sind lediglich folgende Verträge anzuerkennen:

1. Versicherungsverträge mit inländischen oder zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherungsanstalten;

2. Dienstverträge mit Ländern, Vertretungsbezirken (z. B. Bezirksvertretungen, Bezirksarmenräten, Bezirksstraßenausschüssen) und Gemeinden, durch welche versicherungspflichtigen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen gegen die betreffende Körperschaft unmittelbar oder mittelbar im Wege eines von derselben ganz oder teilweise erhaltenen Fonds Ansprüche gesichert sind.[21])

Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen ein Land, ein Vertretungsbezirk oder eine Gemeinde durch einen Dienstvertrag mit dem Angestellten, kraft dessen diesem und seinen Hinterbliebenen Ansprüche gesichert werden, die gesetzliche Versicherungspflicht erfüllen darf, können Dienstverträge mit anderen Dienstgebern als Ersatzverträge anerkannt werden. Der Dienstnehmer muß aber, falls er die Anerkennung anstrebt

1. Die Erfüllung der vertragsmäßigen Leistungen rechtsverbindlich zusichern;
2. und für diese Zusicherungen die Haftung übernehmen.[22])

Die Anerkennung eines Versicherungsinstituts als Ersatzinstitut ist bei dem Minister des Innern zu erwirken. (§ 67 PVG.)

Das österreichische Gesetz läßt die Ersatzkassen nur in beschränktem Umfange zu. Es fordert, daß die Kasse bereits am 1. Januar 1909 als rechtsfähige Versicherungseinrichtung bestanden hat und alle versicherungspflichtigen Angestellten des Unternehmens erfaßt, für das sie errichtet ist. (§ 64 PVG.)

Auch nach dem deutschen Angestelltenversicherungsgesetz sind wie in Oesterreich die Ersatzinstitute nur in beschränkter Zahl zugelassen. Daß die Erledigung dieser Frage in Anbetracht der großen Menge solcher Institute eine äußerst schwierige war, ist ohne weiteres klar.

Viele Firmen haben für ihre Angestellten besondere Pensions- und Unterstützungskassen eingerichtet. Es kommen

---

[21]) Vgl. §§ 66, 65 PVG., ferner auch Hahn, Die Pensionsversicherung der privaten Angestellten S. 64, 65, 66.

[22]) Vgl. § 66 letzter Abs. PVG.

hier besonders Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen in Frage. (§ 365 AVG.)

Ihre Zulassung ist bis zum 1. Januar 1913 bei dem Bundesrate zu beantragen (§ 372). Wird sie erteilt, so wird die Kasse zur Ersatzkasse, d. h. ihre Mitglieder sind von der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt befreit. Voraussetzungen hierfür sind, daß die Leistungen der Ersatzkasse den gesetzlichen gleichwertig sind (§ 375), die Beträge der Arbeitgeber mindestens den reichsgesetzlichen Arbeitgeberbeiträgen und soweit die Beträge der Versicherten höher sind, diesen gleichkommen (§ 377), und daß die Versicherten bei der Verwaltung und Feststellung der Leistungen entsprechend beteiligt werden. § 333 AVG.) Vor allen Dingen fordert das Gesetz aber, daß die Kasse bereits am 5. Dezember 1911 als rechtsfähige Versicherungseinrichtung bestanden hat und alle versicherungspflichtigen Angestellten des Unternehmens erfaßt, für das sie errichtet ist (§ 374).

Werden die vorgenannten Versicherungseinrichtungen nicht als Ersatzkassen zugelassen, so bestehen sie selbständig als Zuschußkassen neben der Angestelltenversicherung fort. Um aber doppelte Leistungen und Beiträge zu verhüten, gibt ihnen das Gesetz die Möglichkeit, durch Aenderung ihrer Satzungen eine Art Rückversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt einzugehen. Sie erfolgt in der Weise, daß die Zuschußkasse an Stelle der Versicherten die Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt abführt und dafür die von dieser zu gewährenden Leistungen auf ihre satzungsmäßigen Leistungen anrechnet. Die Versicherten selbst zahlen nur die Beiträge an die Zuschußkasse (§ 365 AVG.).

Kommen mehrere Kassen in Frage, die für den Berechtigten Beiträge zur Reichsversicherungsanstalt entrichtet haben, so teilt die Reichsversicherungsanstalt jeder einzelnen Kasse den für sie in Anrechnung kommenden, den entrichteten Beiträgen entsprechenden Betrag der reichsgesetzlichen Leistungen mit. (§ 365, Abs. 2, AVG.)

Wenn innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes — also bis zum 1. Januar 1923 — ein Versicherungsunfall eintritt, so wird häufig die Zuschußkasse Leistungen zu gewähren haben, die Versicherungsanstalt aber wegen Nichterfüllung der Wartezeit nicht; unter diesen Umständen leistet die Reichsversicherungsanstalt zur Bestreitung der Kassenleistungen die empfangenen Nettobeträge mit Einschluß von Zins und Zinseszins als einmaligen Beitrag an die Kasse. (§ 366 AVG.)

Im Gegensatz zu den Ersatzkassen treten die Zuschußkassen nicht an Stelle der Reichsversicherungsanstalt, sondern sie bilden eine Vermittlungsstelle zwischen den Versicherten und der Reichsversicherungsanstalt.

Anders als nach § 66 des österreichischen Pensionsversicherungsgesetzes, der Lebensversicherungsverträgen bei Erfüllung gewisser Bedingungen die Eigenschaft von Ersatzverträgen einräumt, bleibt nach dem Angestelltenversicherungsgesetz die gesetzliche Versicherungspflicht durch den Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages für den versicherungspflichtigen Angestellten grundsätzlich unberührt. Die §§ 390 ff. enthalten lediglich Ausnahmen von diesem Grundsatze.

Der bisherige Mangel einer reichsgesetzlichen Fürsorge für Angestellte hat eine große Zahl derselben auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen und mit Versicherungsunternehmungen Lebensversicherungsverträge abschließen lassen. Man hatte deshalb befürwortet, die Durchführung der Angestelltenversicherung den privaten Lebensversicherungsunternehmungen zu übertragen. Aber eine derartige Regelung hätte nicht nur die Versicherung erheblich verteuert, sondern auch notgedrungen zu einer Auswahl der Risiken und Abstufung der Prämien geführt, wodurch die Versicherung zahlreicher und gerade der besonders bedürftigen Personen erschwert worden wäre.[23])

Das Angestelltenversicherungsgesetz hat nun einen Mittelweg geschaffen, indem es die Befreiung der bereits versicherten Angestellten von der auf sie selbst entfallenden Beitragshälfte zuläßt.

Voraussetzung für diese Befreiungen sind folgende Punkte:

1. Der Angestellte muß beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben;
2. die Lebensversicherung muß mindestens seit drei Jahren bestehen;
3. der Jahresbetrag der Prämie muß den gesetzlichen Beiträgen gleichkommen, die der Angestellte nach seiner Gehaltsklasse zu zahlen hätte.[24])

Die Uebergangsbestimmungen lassen eine noch weitergehende Befreiung zu. Hiernach kann nämlich jeder Ange-

[23]) Vgl. hierzu auch die Begründung zum Entwurf des Angestelltenversicherungsgesetzes S. 70—74.

[24]) § 390 Abs. 2 AVG.

stellte, der vor dem 3. Dezember 1911 einen Versicherungsvertrag geschlossen hat und beim Inkrafttreten des Gesetzes — 1. Januar 1913 — so viel an Prämien zahlte, als er an Beiträgen zu zahlen hätte, seine Befreiung beantragen.[25])

Hauptteil.

1. Abschnitt:

Versicherungspflicht.

A. Allgemeine Voraussetzungen.

§ 3.

Alter.

Bei dem Kapitel über die Abgrenzung der versicherungspflichtigen Personenkategorien werden zunächst die nach beiden Gesetzen vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen in vergleichender Gegenüberstellung in folgendem behandelt.

Für beide Gesetze ist das Alter für die Versicherungspflicht in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung.

Nach dem österreichischen Pensionsversicherungsgesetz ist die untere Altersgrenze das vollendete 18. Lebensjahr. Vor diesem Zeitpunkte ist niemand versicherungspflichtig. Als obere Altersgrenze ist das vollendete 55. Lebensjahr angesetzt, und zwar in der Weise, daß jeder, der in einem höheren Alter in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt, von der Versicherungspflicht ausgeschlossen ist. Dieselbe obere Altersgrenze kommt auch noch als Uebergangsbestimmung in Betracht. Personen, die bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes — 1. Januar 1909 — das Alter von 55 Jahren überschritten haben, unterliegen der Versicherungspflicht nicht, gleichgültig, wie lange und gegen welches Entgelt sie schon in der betreffenden Beschäftigung stehen.[26])

Nach dem deutschen Gesetze stellt die Vollendung des 16. Lebensjahres — wie in der Invaliden- und Hinterbliebe-

---

[25]) § 390 Abs. 1 AVG.

[26]) §§ 1, 2 Ziff. 1 und 5 PVG.

nenversicherung § 1226 RVO. — die untere Altersgrenze für den Eintritt in die Versicherung dar (§ 1, Abs.1 AVG.). Dieses ist nach Analogie des § 187, Abs. 2, BGB., wonach der Tag der Geburt mitgerechnet wird, die Zeit vom 17. Geburtstage an. Die Versicherung kann danach erst mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahres beginnen.

Auch die obere Altersgrenze ist abweichend vom österreichischen Vorbild festgelegt. Nach § 1, Abs. 3, AVG., bildet die Vollendung des 60. Lebensjahres die obere Lebensgrenze für den Eintritt in die Versicherung. Wer spätestens am letzten Tage des 60. Lebensjahres eine Beschäftigung nach § 1 beginnt oder wieder aufnimmt, ist versicherungspflichtig und bleibt es auch nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

Gemäß § 19, Abs. 1, AVG., können Versicherungspflichtige bis zum vollendeten 25. Lebensjahre in eine höhere als die an sich zuständige Gehaltsklasse übertreten.

Angestellte, die das 30. Lebensjahr beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung vollendet haben, können sich beim Bestehen eines Lebensversicherungsvertrages von der Verpflichtung zur Zahlung ihrer Beitragshälfte befreien lassen.[27])

Die Vollendung des 55. Lebensjahres hat ähnlich wie in Oesterreich die Bedeutung, daß Angestellte, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes dieses Alter erreicht haben, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird, oder aus einem anderen Grunde unmöglich ist.[28])

§ 4.

Geschlecht, Familienstand und Verwandtschaft.

Das Geschlecht ist für die Versicherungspflicht prinzipiell ohne Einfluß. Sowohl das österreichische Pensionsversicherungsgesetz, als auch das deutsche Angestelltenversicherungsgesetz erstreckt sich auf männliche und weibliche Personen. Die Beitragsleistung ist für beide die gleiche, nur hinsichtlich der Versicherungsleistungen hat das deutsche Gesetz besondere Vergünstigungen vorgesehen.[29])

[27]) §§ 390 Abs. 2, 392 AVG.
[28]) § 397 AVG.
[29]) Vgl. hierzu §§ 30 und 31 AVG.

Auch der Familienstand ist für die Versicherungspflicht grundsätzlich bedeutungslos. Beide Gesetze finden sowohl auf Ledige, als auch auf Verheiratete Anwendung, abgesehen von dem in § 6 AVG. erwähnten Anstellungsverhältnis unter Ehegatten. Das Gesetz geht davon aus, daß unter Eheleuten ein Abhängigkeitsverhältnis, wie es die Versicherungspflicht voraussetzt, nicht besteht.

Das Vorliegen eines, wenn auch noch so engen Verwandtschaftsverhältnisses des Dienstgebers zum Dienstnehmer steht der Versicherungspflicht nicht entgegen. Die Verwandtschaft ist kein Hindernis für die Begründung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Dieses gilt für beide Gesetze. Freilich wird unter Verwandten häufig die zur Begründung der Versicherungspflicht erforderliche persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit fehlen, wie sie ein Angestelltenverhältnis voraussetzt. Es ist im einzelnen Falle zu prüfen, ob es sich nicht um ein gemeinschaftliches Familienleben handelt oder eine unverbindliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten oder eine auf der Unterhaltspflicht beruhende Gewährung des Lebensunterhalts vorliegt.

Auch ist der Fall denkbar, daß das Beschäftigungsverhältnis lediglich nach außen vorgetäuscht wird, um die Versicherung herbeizuführen. In Betracht kommt für uns insbesondere § 1617 BGB., wonach das Kind, solange es dem elterlichen Hausstande angehört, und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet ist, in einer seinen Kräften entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten hat.[30]) Zum Zustandekommen des versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses ist es erforderlich, daß der Wille der Beteiligten wirklich auf die Gewährung von Leistung und Gegenleistung gerichtet ist. Dieses Erfordernis wird bei den Beschäftigungsverhältnissen unter Verwandten, namentlich der näheren Grade, sehr oft fehlen.

Wichtige Anhaltspunkte gibt uns in dieser Beziehung die bisherige Judikatur des Reichsversicherungsamtes, so z. B. über das Beschäftigungsverhältnis von Eltern bei ihren Kindern,[31]) ferner über die Beschäftigung von Ge-

[30]) Staudinger, Kommentar z. Bürgerl. Gesetzbuche zu § 1617.

[31]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1891 S. 156; 1894 S. 37; 1898 S. 269; 1911 S. 515; 1912 S. 825.

schwistern bei einander,[32]) dann auch über die Beschäftigung von Pflege- und Adoptiveltern bei ihren Pflege- und Adoptivkindern.[33])

Leben Eltern im Haushalte der Kinder, so wird im allgemeinen anzunehmen sein, daß ihre Betätigung im Haushalte keine Angestelltentätigkeit ist.[34])

§ 5.

Staatsangehörigkeit und Freiheit.

Die Staatsangehörigkeit ist ohne Einfluß auf die Versicherungpflicht. Nach dem österreichischen Gesetze tritt die Versicherungspflicht gleichmäßig für Inländer wie für Ausländer ein, ja auch dann, wenn der Versicherte seinen Wohnsitz im Auslande hat. Maßgebend ist nur der Beschäftigungsort; dieser muß im Inlande gelegen sein.[35]) Versicherungspflichtig sind Inländer und Ausländer, daher auch Angehörige der Länder der ungarischen Krone und des Okkupationsgebietes — Bosnien, Herzegowina und Sandschack Novibazar. —

Irrelevant für die Versicherungspflicht ist auch die Staatsangehörigkeit des Dienstgebers. Nicht bloß Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, auch Ausländer, zu denen im Sinne des Pensionsversicherungsgesetzes auch Angehörige der Länder der ungarischen Krone und des eben erwähnten Okkupationsgebietes gehören, sind als Dienstgeber den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.[36])

Wenn aber auch die Staatsangehörigkeit bedeutungslos ist für die Versicherungspflicht, so beeinflußt sie doch die aus derselben entstehenden Rechtsverhältnisse. Hierauf genauer einzugehen, würde zu weit führen, erwähnt sei hier nur das Beispiel, daß ein Ruhen der Rente eintritt, wenn der Rentenberechtigte im Ausland lebt.[37])

Auch nach dem deutschen Gesetze greift die Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Be-

---

[32]) Amtl. Nachr. 1909 S. 475; 1911 S. 398.
[33]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1910 S. 502, 582.
[34]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1909 S. 473.
[35]) Just. Korkisch, Die Pensionsversicherung der Privatbeamten S. 49.
[36]) Vgl. hierzu Hahn, Die Pensionsversicherung der privaten Angestellten. S. 2 u. 5.
[37]) § 21 Ziff. b PVG.

schäftigten Platz, vorausgesetzt natürlich, daß das Arbeitsverhältnis räumlich durch das Gesetz erfaßt wird. Die Ausländer unterliegen daher der Versicherungspflicht in gleicher Weise wie die Inländer, auch wenn sie demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und so keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit haben.[38]) Nur in den Fällen der §§ 3 und 5 AVG. ist die Unterscheidung zwischen Deutschen und Ausländern von Bedeutung. Hierüber ist in dem Kapitel über die Abgrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen im besonderen noch näher zu sprechen.

Nur freie Personen unterliegen — dies ist sowohl in Oesterreich wie auch im Deutschen Reiche der Fall — dem Versicherungszwange, weil nur ein *freier* wirtschaftlicher Austausch von Arbeit und Entgelt dem Versicherungsgedanken entspricht. Deshalb sind Strafgefangene und ähnliche unfreie Personen, wie z. B. Insassen von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten, trotz einer Beschäftigung versicherungsfrei, denn ihre Arbeit beruht auf einem Zwange.[39])

Das Pensionsversicherungsgesetz läßt sogar ein Ruhen der Rente für diejenigen eintreten, „die eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßen, auf die Dauer derselben." (§ 21 PVG.)

§ 6.

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich der beiden Gesetze.

Das österreichische Gesetz geht von dem Prinzip aus, daß nur inländische Betriebe von der Versicherung erfaßt werden sollen. „Personen, die dauernd außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes beschäftigt werden", unterliegen *kraft positiver Gesetzesbestimmung* der Versicherungspflicht nicht.[40])

Der Versicherungszwang endet somit an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt, im Auslande Beschäftigte unterliegen der Versicherungspflicht nicht, ohne Unterschied, ob es sich hierbei um Inländer oder Ausländer handelt. Selbstverständlich muß die Beschäftigung im Auslande — wie § 2 Ziff. 3 a. a. O. ausdrücklich sagt — eine dauernde

[38]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1911. S. 398.
[39]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1893. S. 11.
[40]) § 2, Ziff. 3 PVG.

sein, eine nur vorübergehende Beschäftigung im Auslande im Dienste eines inländischen Arbeitgebers befreit nicht von der Versicherungspflicht.

Als Geltungsgebiet im Sinne des Pensionsversicherungsgesetzes kommen ausschließlich die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder in Betracht, hierzu gehört auch der cisleitanische Teil Oesterreich-Ungarns.[41])

Ueber die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für solche Personen, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes beschäftigt werden, ist weiter unten bei der Abhandlung über die freiwillige Versicherung des näheren zu sprechen.

Während das österreichische Gesetz in den §§ 1 und 2 prinzipiell nur bei inländischen Betrieben angestellte Personen der Versicherungspflicht unterwirft und so den Geltungsbereich gesetzlich festlegt, vermissen wir in unserem Gesetze eine direkte derartige Vorschrift. Vielmehr muß der maßgebende Grundsatz aus den einzelnen Vorschriften der §§ 3, 5, 15, 47, 77, 200 und 362 AVG. gewonnen werden.

An Hand dieser Gesetzesbestimmungen kann, weil sie durchweg Ausnahmefälle regeln, der Schluß gezogen werden, daß auch das deutsche Angestelltenversicherungsrecht prinzipiell nur die inländischen Betriebe erfaßt und an der Grenze der inländischen Staatsgewalt seine Schranke findet. Wichtige Anhaltspunkte für diese Behauptung finden sich in der Begründung des Entwurfs zur Reichsversicherungsordnung, worin an dem Grundsatze festgehalten wird, „daß der Versicherungszwang begrifflich an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt endet."[42])

Diesen Gedanken der Territorialität hat der Gesetzgeber m. E. auch dem der Reichsversicherungsordnung in seinen Tendenzen so nahestehenden Gesetze über die Angestelltenversicherung zugrunde legen wollen.

Hiernach kann der Versicherungszwang nur durch eine Beschäftigung begründet werden, die innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches stattfindet. Naturgemäß gibt es auch hier Ausnahmen, die sich teils aus der Sache selbst ergeben, teils aber auch als begrifflich neu in das Gesetz aufgenommen sind.

[41]) Vgl. Hahn a. a. O. S. 24; und Bráf, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft. X. Jahrg. 1907 S. 543, Fußnote 1.

[42]) S. Begründung des Entwurfs zur Reichsversicherungsordnung S. 388 zu § 1214.

Außerhalb der deutschen Reichsgrenzen sind versicherungspflichtig „Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reiches oder eines Bundesstaates im Auslande oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind." (§ 3 AVG.)

Auch die im Dienste von Exterritorialen stehenden Angestellten deutscher Nationalität können unter gewissen Voraussetzungen versicherungspflichtig sein. (§ 5 AVG.)

Die deutschen Schutzgebiete gelten hinsichtlich der Frage der Versicherungspflicht als Ausland. Als Inland gelten sie nur da, wo es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Das ist außer bei den §§ 75, 76 AVG. nur noch bei § 24 Abs. 2 a. a. O. der Fall. Im übrigen also sind die deutschen Schutzgebiete Ausland.[43]) Wieweit diese Behauptung auf dem Gebiete des Reichsstaatenrechts Anerkennung findet, kann hier nicht untersucht werden.

Eine grundsätzlich wichtige Ausnahmestellung gegenüber den sonstigen Angestelltenklassen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches der Angestelltenversicherung nimmt, was im Gesetze nicht hervortritt, die Schiffsbesatzung ein.[44])

Deutsche Seefahrzeuge sind auch während ihres Aufenthaltes im Auslande als zum Inlande gehörig anzusehen, sie sind gewissermaßen ein verlängertes Inland. Die auf ihnen tätigen, zur Schiffsbesatzung gehörigen, inländischen oder ausländischen Angestellten unterliegen daher der Versicherungspflicht, einerlei ob ihre Beschäftigung in inländischen oder ausländischen Gewässern stattfindet.[45])

Umgekehrt sind die zur Besatzung ausländischer Seefahrzeuge gehörenden Angestellten auch in deutschen Gewässern von der Versicherung ausgeschlossen.[46])

Für die Versicherungspflicht ist es nach deutschem Recht unerheblich, ob die Beschäftigung für ein inländisches oder ausländisches Unternehmen stattfindet. Wer also für einen inländischen Betrieb im Auslande tätig ist, ist in der Regel versicherungsfrei, während die Tätigkeit für einen ausländischen Betrieb im Inlande regelmäßig der Versicherungspflicht unterliegt.[47])

---

[43]) Vgl. hierzu auch amtl. Nachr. Jahrg. 1906. S. 286.
[44]) § 1 Ziff. 6 AVG.
[45]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1898 S. 265.
[46]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1897. S. 380.
[47]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1901. S. 362.

Was den zeitlichen Geltungsbereich der beiden Gesetze betrifft, so kann nach dem österreichischen Gesetze die Versicherung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. mit dem 1. Jänner 1909 (§ 94 PVG.), nach dem deutschen mit dem 1. Januar 1913 beginnen. Beide Gesetze kennen eine gewisse zeitliche Rückwirkung, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

§ 7.

Entlohnung.

Ein weiteres Kriterium für die Versicherungspflicht bildet die Art und Höhe des Lohnes. Das österreichische Gesetz verlangt eine solche Anstellung, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und außerdem ein Minimum an jährlichen Bezügen von 600.— Kr. bei einem und demselben Dienstgeber. Die Bezüge der Bediensteten können entweder nur in barem Gelde oder nur in Naturalien oder kumuliert in barem Geld und Naturalien bestehen.

Für gewisse mit einem baren Gehalt kumulierte Naturalbezüge, nämlich den einer Naturalwohnung mit freier Beheizung und Beleuchtung oder ohne solche, dann einer Naturalwohnung einschließlich freier Beheizung und Beleuchtung samt Verköstigung stellt das Gesetz fixe Sätze auf, wonach der Wert solcher Naturalbezüge zu bemessen ist. Gemäß § 3 Abs. 3 PVG. wird eine Naturalwohnung allein mit 15 % des baren Gehaltes, eine Naturalwohnung mit freier Beheizung und Beleuchtung mit 20 %, und wenn dazu auch noch die Verköstigung tritt, mit 33⅓ % des baren Gehaltes in Anrechnung gebracht.

Die Berechnung dieser Art Naturalbezüge nach ihrem faktischen, den ortsüblichen Preisen entsprechenden Wert, wird dort regelmäßig einzutreten haben, wo der Naturalbezug den wesentlichen Teil des Gesamtbezuges bildet. Ferner wird eine solche Berechnung dort eintreten müssen, wo der Angestellte — wie das vielfach noch in der Landwirtschaft der Fall ist — einen sehr namhaften Teil seiner Bezüge in Naturalien empfängt.[48])

In anderen Fällen sind Naturalwohnungen und -bezüge nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen,

[48]) Zust. Hahn a. a. O. S. 15; Korkisch, Die Pensionsversicherung der Privatbeamten S. 47 und 70.

die sich nach dem Marktpreise regulieren. In den Fällen, in denen sich ein örtlicher Durchschnittspreis des betreffenden Produktes nicht konstruieren läßt, wird die Bewertung unter Rücksichtnahme auf die Qualität des Produktes und auf den ökonomischen Wert desselben für den Versicherten anderweitig zu ermitteln sein.

Tantiemen und andere von Geschäftserfolgen abhängige Bezüge, ferner Belohnungen werden nur dann in das Gehalt eingerechnet, wenn sie erfahrungsgemäß mindestens ein Drittel der festen Bezüge ausmachen, oder daß für sie ein Mindestbetrag gewährleistet ist. Auch dann werden sie nicht in ihrer wirklichen Höhe, sondern in dem ersteren Falle mit einem Drittel der festen Bezüge, im letzteren mit dem garantierten Mindestbetrage, in Anrechnung gebracht. (§ 3, Abs. 3, PVG.)

Auch nach dem deutschen Angestelltenversicherungsgesetz kann nur eine entgeltliche Beschäftigung die Versicherungspflicht begründen. (§ 1, Abs. 3, AVG.) Besteht das Entgelt in freiem Unterhalte, so ist die Beschäftigung versicherungfrei. (§ 7 a. a. O.) Zum Begriff des Entgelts gehören gemäß § 2 nicht nur „Gehalt oder Lohn, sondern auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält."[40])

Hiernach stellt sich das Entgelt als Gegenleistung für eine Tätigkeit des Empfängers dar.

Unter Gewinnanteil ist jeder Anteil am Arbeitsertrage zu verstehen. Gewöhnlich wird er wohl ein nach festen Sätzen zu berechnender Anteil aus Reingewinn eines Geschäftsbetriebes — Tantieme — sein.

Auch Sachbezüge oder Naturalbezüge bezeichnet das Gesetz als Gegenleistung für eine Tätigkeit. Hierunter ist alles zu verstehen, was als Gegenstand menschlichen Gebrauchs oder Verbrauchs verwendbar oder verwertbar ist. In Betracht kommen hier Nahrungsmittel, Wohnung, Kleidung, aber auch sonstige Nutzungen und Leistungen, wie z. B. Landnutzung, Leistung von Fuhren, freie ärztliche Behandlung und dergl.

Es ist nicht notwendig, daß das Entgelt auf einem Rechtsanspruche beruht; das Gesetz rechnet ausdrücklich auch gewohnheitsmäßige Bezüge hierzu. In Betracht

[40]) § 2 AVG.

kommen namentlich Weihnachtsgratifikationen.[50]) Dagegen fallen nicht unter Entgelt solche Zuwendungen, die ihren Grund in reiner Freigebigkeit oder Wohltätigkeit haben.[51])

Zuwendungen, die von einem Dritten an Stelle des eigentlichen Dienstgebers als Gegenleistung für eine Tätigkeit gemacht werden, werden im Gegensatz zur Arbeiterversicherung, wo sie eine große Rolle spielen, auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung sehr selten vorkommen. In Betracht kommen hier z. B. Trinkgelder, dann aber auch die Gebühren, die manche Angestellte anstatt fester Bezüge von den eigentlichen Arbeitgebern gegenüber ihren Auftraggebern zu beanspruchen haben.[52])

Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen, d. h. den ortsüblichen Durchschnittspreisen — wie nach dem österreichischen Pensionsversicherungsgesetz — nicht nach dem Durchschnittswerte bestimmt.[53])

§ 8.

Untere und obere Gehaltsgrenze.

Das österreichische Gesetz setzt für die Versicherungspflicht als untere Gehaltsgrenze 600.— Kr. — rund 500.— Mark — fest. Es verlangt gemäß § 1, Abs. 1, eine Anstellung, für deren Entlohnung ein Minimum von 600.— Kr. an jährlichen Bezügen bei einem und demselben Dienstgeber üblich ist. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Bestimmung eine gewisse Härte in sich schließt und in ihren Konsequenzen weitgehender ist, als sich vielleicht bei der Schaffung des Gesetzes voraussehen ließ. Weite Schichten von Personen, die der österreichische Gesetzgeber als versicherungspflichtig angesehen hat, und die gerade als die am schlechtesten bezahlten einer Hilfe am meisten bedurft hätten, fallen aus der Versicherung heraus.[54])

Das deutsche Gesetz dagegen bindet die Versicherungspflicht nicht an einen Mindestbetrag des Einkommens. Der Kreis der Versicherungspflichtigen ist also nach untenhin

[50]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1896 S. 174; 1901 S. 202.

[51]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1896 S. 271.

[52]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1891 S. 158; 1893 S. 102; 1895 S. 108.

[53]) S. auch Stier-Somlo: Reichsversicherungsordnung zu § 160.

[54]) Zust. Manes Gesetzentwurf betr. die Angestelltenversicherung in Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. S. 229.

nicht abgegrenzt. Die Begründung zum Entwurf des Angestelltenversicherungsgesetzes führt hierzu folgendes aus:

„Zunächst wird im Interesse der Angestellten bei Einbeziehung sämtlicher Gehaltsklassen vermieden, daß Fälle eintreten, in denen Gehaltszulagen im Interesse der Beitragsersparnis hinausgeschoben werden. Sodann würden Nachteile für die Beteiligten dadurch eintreten, daß durch eine Verschiebung des Eintritts in die Versicherung allgemein die Versicherungsdauer und somit auch der Anspruch auf die Leistungen verkürzt werden würde. Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente werden sich aus einem Anfangsbetrag und aus Steigerungssätzen zusammensetzen. Wird die Versicherungsdauer durch Hinausschieben des Eintritts in die Versicherung um einige Jahre verkürzt, so vermindert sich auch die für die Steigerungssätze maßgebende Zahl der fällig werdenden Beiträge und somit die Höhe des bei früherem Eintritt in die Versicherung erreichbaren Anspruchs.

Ein weiterer Grund gegen die Befreiung ist die enge Anlehnung der Gehaltsklasseneinteilung an die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes, wodurch viele Schwierigkeiten in der Durchführung der Angestelltenversicherung vermieden werden. Endlich sprechen auch versicherungstechnische Gründe gegen die Befreiung der minder besoldeten Angestellten, weil die in jüngeren Jahren entrichteten Beiträge von ungleich höherem versicherungstechnischem Werte sind, als die in höheren Jahren entrichteten und somit zur Minderung des zu erhebenden Durchschnittsbetrages dienen. In dem österreichischen Gesetz über die Regelung der Privatbeamtenfürsorge sind Personen mit einem geringeren Gehalt als 600.— Kr. jährlich ausgeschlossen. Der Ausschluß wird damit begründet, daß die Zahl der in Frage kommenden Personen eine äußerst geringe sei. Dieser Grund trifft für die Verhältnisse des Deutschen Reiches nicht zu, da nach den Erhebungen aus dem Jahre 1903 von den der Invalidenversicherung unterstellten männlichen Personen 2,35% und von den weiblichen Angestellten 9,94% in den Lohnklassen I und II versichert sind, somit ein Jahreseinkommen bis 550.— Mk. haben.“[55])

In sozialer Hinsicht wird der deutsche Gesetzgeber dadurch, daß er für die Versicherungspflicht keine untere Ge-

[55]) S. Begründung zum Entwurf des Angestelltenversicherungsgesetzes S. 93 ff. und amtl. Nachr. Jahrgs 1905 S. 613 ff.

haltsgrenze festsetzt, m. E. weit segensreichere Erfolge erzielen, als dieses beim österreichischen Gesetze der Fall ist.

Nach obenhin kennt das österreichische Gesetz keine Schranke. Es unterstellt jeden Angestellten beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf die Höhe seines Gehalts der Versicherungspflicht; ein Höchstgehalt als Grenze für den Eintritt in die Versicherungspflicht kennt es nicht. Die VI. Gehaltsklasse umfaßt die Personen mit Jahresbezügen von mehr als 3000.— Kr. (§ 3, Abs. 1, PVG.)

Dieses ist ein außerordentlich gewagter und in seinen Konsequenzen noch niemals genug gewürdigter Schritt. Manes sagt hierüber:

„Es wurde gewissermaßen beschlossen, daß alle Privatangestellte einen deutlich erkennbaren Stand mit gleichen Interessen und Wünschen bilden. Der Schreiber mit Volksschulbildung aus einer Arbeiterfamilie wurde zum Standesgenossen des Hunderttausende verdienenden akademisch gebildeten und vermögenden Direktors einer großen Aktiengesellschaft proklamiert."[56])

Irgendwelche sozialpolitische Momente können den österr. Gesetzgeber wohl kaum dazu bestimmt haben, jeden Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe seines Gehaltes der Versicherungspflicht zu unterstellen; denn die gegen hohe Entlohnung Angestellten können ohnehin in hinreichendem Maße für ihr späteres Fortkommen bezw. ihre Hinterbliebenen sorgen.

Auch in dieser Beziehung weicht unser Angestelltenversicherungsgesetz wesentlich von dem österreichischen Vorbilde ab. Die Versicherungspflicht findet nicht nur an selbständigen Beschäftigungsverhältnissen regelmäßig ihre Schranke, sondern ist auch dadurch nach oben abgegrenzt, daß sie sich nur auf solche Personen erstreckt, deren Jahresgehalt 5000 Mk. nicht übersteigt.[57])

Das Gesetz setzt in § 16 den Jahresarbeitsverdienst in der letzten Klasse (J) von mehr als 4000 Mk. bis zu 5000 Mark fest.

Ueber die Festlegung der Gehaltsgrenze nach oben, herrschte bei der Vorbereitung des Gesetzes große Meinungsverschiedenheit. Entsprechend dem österr. Vorbilde, wünschten weite Kreise der deutschen Angestellten ebenfalls eine gleiche Ausdehnung des Angestelltenversicherungsgesetzes.

---

[56]) S. Manes Der Gesetzentwurf betr. die Angestelltenversicherung in Annalen für soziale Politik u. Gesetzgebung, Bd. I, S. 228.

[57]) § 1 Abs. 3 AVG.

Der deutsche Gesetzgeber hat diesem Wunsche — und dieses mit voller Berechtigung — nicht Rechnung getragen.

Die Begründung zum Entwurf des Angestelltenversicherungsgesetzes führt hierzu folgendes aus:

„Für Personen mit Gehaltsbezügen von über Mk. 5000 ist die Pflichtversicherung nicht mehr gerechtfertigt. Die Angestellten mit solchen Gehaltsbezügen sind in der Lage, sich die eigene und die Versorgung ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln zu sichern, und den wirtschaftlichen Notlagen, in die sie und ihre Angehörigen beim frühzeitigen Eintritt der Berufsunfähigkeit oder des Todes geraten können, durch anderweitigen Abschluß von Versicherungen möglichst vorzubeugen. Hierzu bieten die privaten Versicherungsgesellschaften ausreichende Gelegenheit."[58])

Solche Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst auf über 5000 Mk. gestiegen ist und die infolgedessen nicht mehr versicherungspflichtig sind, können die voraufgegangene Pflichtversicherung nach den Bestimmungen des § 15 AVG. freiwillig fortsetzen oder bei Zurücklegung einer ausreichenden Zahl von Beitragsmonaten durch Zahlung der Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten.

Eine Selbstversicherung der höher besoldeten Angestellten hat das Angestelltenversicherungsgesetz nur bei einem Höchsteinkommen bis zu 10 000 Mk. und nur im ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gemäß § 394 zugelassen.

§ 9.

Hauptbeschäftigung. Hauptberuf.

Nach dem Pensionsversicherungsgesetz ist es für die Versicherungspflicht erforderlich, daß die Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 Kr. jährlich erreichen. Hieraus folgt, daß nur jener Dienstbezug anzumelden ist, der bei einem und demselben Dienstgeber den obigen Betrag erreicht. Verdient ein Angestellter bei verschiedenen Dienstgebern mehr als 600 Kr., erreicht aber sein Bezug bei keinem Dienstgeber den obengenannten Betrag, so ist der Angestellte nicht versicherungspflichtig.

Wenn der Angestellte von mehreren Dienstgebern Bezüge erhält, kommt immer nur einer von diesen in Betracht.

[58]) S. Begründung zum Entwurf des Angestelltenversicherungsgesetzes S. 69.

Eine Zusammenrechnung der einzelnen von nicht identischen Dienstgebern gewährten Bezüge ist unbedingt ausgeschlossen. Die Versicherungspflicht tritt vielmehr nur rücksichtlich der Hauptbeschäftigung ein. Als solche gilt aber kraft positiver Gesetzesbestimmung der höchstbezahlte Dienst. Selbst wenn der niedriger bezahlte Dienst dem Angestellten einen höheren Aufwand an Zeit, geistiger oder physischer Arbeit auferlegen sollte, als der höher bezahlte, so muß trotzdem der höher bezahlte als Hauptbeschäftigung gelten und die Grundlage für die Einreihung in die Versicherungsklasse bilden."[59])

Diese Ansicht wird fast ausschließlich in der bis jetzt zum Pensionsversicherungsgesetz erschienenen Literatur vertreten. Nicht zu leugnen ist, daß durch diese ungenaue und vom Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigte Gesetzesbestimmung eine große Zahl aus der Versicherung herausfällt.[60])

Das deutsche Gesetz verlangt einen Hauptberuf nur für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 6 genannten Personen. Hier ist der Hauptberuf aber auch unerläßliche Bedingung für den Eintritt in die Versicherungspflicht. Dadurch wird die Versicherungspflicht in weiterem Umfange, als es gemäß § 8 AVG. möglich wäre, für solche Personen ausgeschlossen, die eine oder mehrere Stellungen der in Ziff. 1, 2 und 6 erwähnten Art nur nebenher oder vorübergehend versehen. In Betracht kommen hier z. B. solche Gewerbetreibende, die nebenbei die Geschäfte eines Gemeindeschreibers oder eines Postagenten wahrnehmen.

Unter Hauptberuf ist diejenige Beschäftigung zu verstehen, welche für die Lebensstellung des Beschäftigten maßgebend ist. Bei mehreren Tätigkeiten, deren jede nur unter dem Gesichtspunkte des Hauptberufes die Versicherungspflicht bedingt, kommt es darauf an, ob sie in ihrer Gesamtheit für die Lebensstellung des Beschäftigten von maßgebender Bedeutung ist.[61])

§ 10.

Anstellungs- bezw. Beschäftigungsverhältnis.

Für beide Gesetze ist es unbedingtes Erfordernis, daß die von der Versicherung erfaßten Personen als Angestellte be-

[59]) Hahn, a. a. O. S. 22 ob.

[60]) Vgl. insbes. Hahn a. a. O. S. 21 u. 22.

[61]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1902 S. 394 u. 550; Jahrg. 1905 S. 438.

schäftigt sein müssen. Daraus folgt, daß im allgemeinen nur wirkliche Arbeit, nicht schon die Verpflichtung dazu den Versicherungszwang hervorruft. Das österr. Gesetz spricht von einem Anstellungsverhältnis, das deutsche von einem Beschäftigungsverhältnis.[62])

Nach dem Wortlaut des ersteren Gesetzes ist eine Anstellung im Sinne eines festen, die gesamte Tätigkeit des Angestellten umfassenden Dienstverhältnisses zur Begründung der Versicherungspflicht nicht notwendig; es genügt, daß eine Person in den Diensten eines bestimmten Dienstgebers tätig ist, während es andererseits dem Willen des Dienstgebers anheimgegeben ist, ob und in welcher Richtung und in welchem Umfange er von der Tätigkeit des Angestellten Gebrauch machen will. Allerdings muß eine, wenn auch noch so lose Bedienstung vorliegen. Wo das Verhältnis kein dauerndes ist, sondern in jedem einzelnen Falle und zu jeder Zeit nach dem freien Willen des einen oder anderen Teiles augenblicklich gelöst werden kann, oder wo kein Unterordnungsverhältnis unter den Willen des Dienstgebers besteht, kann von einer Bedienstung keine Rede sein. Aus diesem Grunde werden Personen, z. B. Anwälte, Hausärzte, Kaufleute u. a. m., welche für andere Personen der Art nach bestimmte Geschäfte gegen eine nach festen Zeitabschnitten bemessene Pauschalsumme oder ein jährliches Fixum besorgen, nicht versicherungspflichtig sein.[63])

Nach dem deutschen Gesetze ist eine versicherungspflichtige Beschäftigung nur dann anzunehmen, wenn ein Verhältnis wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit von einem Arbeitgeber vorliegt. Rosin sagt:

„Beschäftigt ist im Sinne dieses Gesetzes, wer einem anderen auf dessen Willen hin Arbeit leistet.[64])

Kein versicherungspflichtiges Verhältnis liegt mithin vor, wenn jemand für sich selbst oder nicht auf fremden, sondern auf eigenen Antrieb arbeitet. Es muß ein vertragsmäßiges Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und der beschäftigten Person bestehen.

Ferner muß sich die Beschäftigung als freier wirtschaftlicher Austausch von Arbeit und Entgelt darstellen. Deshalb sind versicherungsfrei unfreie Per-

[62]) § 1 PVG., § 1 Abs. 3 AVG.

[63]) Vgl. bes. Hahn: Die Pensionsversicherung der privaten Angestellten S. 6.

[64]) Rosin: Das Recht der Arbeiterversicherung. Bd. I. S. 147.

sonen, sowie Personen des Soldatenstandes. (§ 10 Ziff. 3 AVG.)

Die Beschäftigung beginnt mit dem Eintritt der tatsächlichen Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die Arbeitskraft des Angestellten. Sie währt so lange, als die tatsächliche Verfügungsmacht andauert, „begründet in der Willensübereinstimmung des Arbeitgebers, welcher die Arbeitskraft in bestimmtem Maße und bestimmter Art für sich haben und halten, und des Angestellten, der sie dem Arbeitgeber entsprechend bewahren will.[65])

Hinsichtlich der Mindestdauer einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stellt unser Gesetz keine Anforderungen; wer überhaupt auf Grund eines Anstellungsverhältnisses tätig wird, fällt unter die Versicherungspflicht und hat nach dem Betrage des ihm tatsächlich gewährten Entgelts die Beiträge zu entrichten.[66])

Das österr. Gesetz enthält dagegen eine Vorschrift, die m. E. auf eine Mindestdauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung schließen läßt. Aus dem in § 1 PVG. enthaltenen Worte „Monatsgehalt" geht nämlich hervor, daß der österr. Gesetzgeber als Mindestdauer eines Beschäftigungsverhältnisses einen Monat festsetzt. Die monatsweise Auszahlung einer nach kürzeren als monatlichen Zeitabschnitten tatsächlicher Dienstleistung bemessenen Entlohnung begründet demnach die Versicherungspflicht nicht.[67])

§ 11.

Unterscheidung zwischen Angestellten und niederen Bediensteten.

Nach unten findet die Abgrenzung des Kreises der versicherungspflichtigen Angestellten im Pensionsversicherungsgesetz dadurch ihren Ausdruck, daß nach § 1 als Angestellte nicht jene Bediensteten zu gelten haben:

a) „welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, bezw. Lehrlinge und Diener verwendet werden;

[65]) So Rosin: Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. I S. 177.
[66]) § 177 AVG.
[67]) Vgl. auch Korkisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz Anm. 4 zu § 1 S. 2 u. 3.

b) auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten."

Im deutschen Angestelltenversicherungsgesetz kommt die Abgrenzung nach unten dadurch zum Ausdruck, daß die Vorschrift des § 1 Abs. 1 sich nur an die Ziff. 2—6 des § 1226 Abs. 1 RVO. anlehnt.[68]) Damit werden die Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten, die § 1226 Ziff. 1 RVO. nennt, aus der Angestelltenversicherung ausgeschieden.

Die genannten fünf Personenkategorien erschöpfen jene Volksschichten, die sowohl der österr. wie der deutsche Gesetzgeber von der Pensions- bezw. Angestelltenversicherung nicht erfaßt wissen wollte und die beide Gesetzgeber teils durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift (§ 1 Abs. 3 PVG.), teils durch Nichterwähnung (§ 1 AVG.) tatsächlich von der Versicherung ausgeschlossen haben. Es ist deshalb nötig, auf diese Begriffe kurz einzugehen.

Unter Arbeiter sind solche Personen zu verstehen, die als lediglich ausführende Hilfskraft im wesentlichen ihre körperliche Arbeitskraft einem anderen, dem Arbeitgeber, berufsmäßig zur Verfügung stellen.

Der Begriff „Gehilfe" umfaßt die mit niederen Diensten betrauten Personen, welche den Arbeitern hinsichtlich der Art der Tätigkeit verwandt sind, aber in Beschäftigungsverhältnissen stehen, für welche die Bezeichnung „Arbeiter" sprachlich nicht gebraucht wird. Hierher gehören namentlich die niederen Beamten im öffentlichen Dienst, wie Polizeidiener, Flur- und Feldhüter, Nachtwächter, niedere Kirchendiener und dergl., dann gehören hierhin auch die bei Rechts-, Patentanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern beschäftigten niederen Bediensteten, wie Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener usw. Ferner gehören hierhin die Gehilfen im Sinne der Gewerbeordnung.

Die Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken fallen nach ausdrücklicher Bestimmung unter die versicherungspflichtigen Personen. (§ 1 Ziff. 3 AVG.)

Gesellen sind gemäß § 121 GO. die in Handwerksbetrieben beschäftigten fachmännisch vorgebildeten Personen in abhängiger Stellung.[69])

[68]) Vgl. § 1 AVG. u. § 1226 RVO.

[69]) Vgl. Heukamp: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich zu § 121.

Der Begriff „Lehrling" umfaßt jene Personen, die zum Zwecke ihrer Fachausbildung beschäftigt werden. (§ 126 GO.)

Dienstboten sind die mit niederen Diensten in der Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen, die meistenteils in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind.

§ 12.

Unterscheidung zwischen Angestellten und selbständig Erwerbstätigen.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Angestellten findet nach beiden Gesetzen seine natürliche Begrenzung in der Voraussetzung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse.

Selbständig Erwerbstätige sind also grundsätzlich von der Versicherungspflicht ausgeschlossen. Hiervon gibt es im deutschen Angestelltenversicherungsgesetz nur eine einzige Ausnahme. Es kann nämlich „der Bundesrat allgemein die Versicherungspflicht auf solche Personen erstrecken, welche eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 genannte auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Angestellte zu beschäftigen."[70])

Das österreichische Gesetz enthält keine direkte derartige Gesetzesbestimmung. Es kennt nur einen Fall, wo der selbständig Erwerbstätige, z. B. der selbständige Kaufmann, die bestandene, jedoch erloschene Zwangsversicherung als freiwillige Versicherung fortsetzen kann. Voraussetzung hierfür ist aber, daß die Versicherung durch den Austritt aus einem versicherungspflichtigen Dienste erloschen ist.[71])

Eine allgemein gültige Formel, nach der sich im Einzelfalle beurteilen läßt, ob freie Erwerbstätigkeit oder abhängige Angestelltentätigkeit vorliegt, läßt sich bei der Vielgestaltigkeit des Lebens für die Angestelltenversicherung nicht aufstellen. Hierbei müssen uns die einzelnen Besonderheiten, die der Unselbständigkeit und Selbständigkeit eigen sind, die nötigen Anhaltspunkte geben.

Als Merkmale der Selbständigkeit werden hier in Betracht kommen: Eigene Betriebseinrichtungen, Erzielung eines Unternehmergewinnes, eigenes Risiko, Beschäftigung von Hilfskräften auf eigene Rechnung, Bewegungsfreiheit

[70]) § 4 AVG.

[71]) S. § 28, Abs. 1 PVG. und insbes. auch Hahn a. a. O. S. 55 und 56.

in bezug auf Dauer, Zeitfolge und Einteilung der Arbeit u. a. m.

Merkmale der Unselbständigkeit sind insbesondere: Verpflichtung, nur für einen Arbeitgeber tätig zu sein, Vereinbarung einer Kündigung, Einordnung in einen fremden Betrieb oder Haushalt, persönliche Leistungspflicht usw. An Hand dieser Merkmale wird man sich im Einzelfalle für das eine oder andere zu entscheiden haben.

Nun gibt es aber auch Personen, die von Gemeinde- oder anderen Behörden für gewisse Dienste öffentlich bestellt oder verpflichtet werden, trotzdem aber nicht die Geschäfte der sie anstellenden Behörde besorgen und auch den privaten Auftraggebern frei gegenüberstehen, wie z. B. die Hebammen.[72])

Auf dem Gebiete der Akkordarbeit läßt sich die Stellung der Akkordanten oft sehr schwer feststellen, da sie sowohl Merkmale der Selbständigkeit wie auch der Unselbständigkeit aufweisen. Es handelt sich hier um Personen, die für einen Unternehmer die Herstellung größerer Arbeiten übernehmen, die sie im gewissen Umfange selbst leiten, zu deren Ausführung Hilfskräfte heranziehen und wobei sie die eigene Verantwortung und geschäftliche Gefahr zu tragen haben.

In bezug auf die Versicherungspflicht solcher Personen auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes hat das Reichsversicherungsamt sehr interessante Entscheidungen getroffen. So hat es z. B. bei einem Zieglermeister, der für je 1000 fertige Ziegel einen festen Betrag erhielt und die nötigen Hilfskräfte selbst beschaffte, die Versicherungspflicht anerkannt.[73]) Ebenso bei einem Oberschweizer, der die Stallwirtschaft übernahm und die Hilfskräfte selbst stellte.[74])

B. Die Versicherungspflicht im einzelnen.

1. Nach dem österreichischen Pensionsversicherungsgesetze.

§ 13.

a) Unmittelbar kraft Gesetzes unter der Voraussetzung des § 1 PVG.

Die Abgrenzung des nach dem Pensionsversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Personenkreises ist äußerst

[72]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1891 S. 178.
[73]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1892 S. 35.
[74]) Vgl amtl. Nachr. Jahrg. 1905 S. 439.

schwierig. Der österr. Gesetzgeber hat davon abgesehen, bestimmte Personenkategorien namentlich aufzuzählen. Sicher ist nur, daß niemand versichert werden kann, der noch nicht 18 Jahre alt und niemand, der älter als 55 Jahre ist.

Alle anderen Bestimmungen über den Kreis der Versicherten sind höchst unklar und verschwommen. Man stößt auf lauter vieldeutige Begriffe, die für die Versicherungspflicht ausschlaggebend sind.

1. „Die in privaten Diensten Angestellten, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und solche in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension, sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen haben."
2. „Bedienstete mit Beamtencharakter."
3. „Alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben."[75])

Das Gesetz will in erster Linie den ganzen Kreis derjenigen Berufsgenossen umfassen, welche durch das moderne Wirtschaftsleben geschaffen, in unselbständiger Weise fachmännisch in den verschiedenartigsten privaten Betrieben beschäftigt sind, ohne die Aussicht oder Absicht zu haben, einmal selbständig zu werden, die durch ihren Studien- oder Bildungsgang oder ihre mehr geistige Tätigkeit über das Niveau des manuellen Arbeiters emporragen und gewöhnlich unter der Kollektivbezeichnung „Privatbeamter" zusammengefaßt werden.[76])

Der österr. Gesetzgeber mag mit Absicht diese allgemeinen weitgefaßten Begriffe gewählt haben, um möglichst viele in den Kreis der Versicherungspflichtigen einzuziehen, aber welche Unklarheiten, Härten und dergl. daraus entstehen würden, hat er sich wohl nicht vergegenwärtigt. Aus diesem Grunde spielt auch, wie wir gleich sehen werden, die Spruchpraxis der österr. Gerichte hinsichtlich der Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises eine so bedeutende Rolle.

Was zunächst den Begriff „alle in privaten Diensten Angestellte" angeht, so liegt hierin eine Ungenauigkeit des

[75]) § 1 PVG.

[76]) Zust. Korkisch: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten S. 36 u. 37.

Ausdrucks, denn Angestellte sind auch Geschäftsdiener, Laufburschen, Portiers und dergl., und diese will das Gesetz doch sicherlich nicht treffen.

An sich ist es für die Begründung der Versicherungspflicht gleichgültig, ob die Anstellung provisorisch oder definitiv ist und durch welche Zeit sie dauert. Erforderlich ist nur, daß das Dienstverhältnis auf einen Zeitraum von mindestens einen Monat eingegangen ist. Die Anstellung lediglich zum Zwecke der Ausbildung des Angestellten hindert ebenfalls nicht den Eintritt in die Versicherungspflicht.[77])

Weiterhin unterliegen, wie bereits erwähnt, die in öffentlichen Diensten Angestellten der Versicherungspflicht, sofern die im Gesetz weiter vorgeschriebene negative Voraussetzung vorliegt.

Unter „öffentlicher Dienst" ist wohl nicht jede Anstellung in den Diensten eines öffentlichen Dienstgebers zu verstehen, vielmehr ist auch die Besorgung öffentlicher Geschäfte notwendig. Für diese Auffassung sprechen die Worte: „in öffentlichen Diensten". Auch die Vollzugsvorschrift zum Gesetze v. 16. Dez. 1906 steht auf diesem Standpunkte. Hier heißt es in Art. 1 Abs. 2: „Die Frage, ob jemand als in öffentlichen Diensten angestellt anzusehen ist, wird nach den für das betreffende Dienstverhältnis maßgebenden Vorschriften beurteilt."[78])

Ueber den Ausschluß der in öffentlichen Diensten mit normalmäßigen Versorgungsansprüchen angestellten Personen ist weiter unten des näheren zu reden.

Fernerhin unterliegen der Versicherungspflicht alle Bedienstete mit Beamtencharakter. Wem das Gesetz den Beamtencharakter zuspricht, geht aus Art. 10 der Vollzugsvorschriften hervor, der folgende Definition enthält:

> „Der Beamtencharakter wird dann anzunehmen sein, wenn mit der betreffenden Anstellung die dauernde Erfüllung gewisser, mit der Ausübung der Berufstätigkeit verbundener Pflichten mit ausschließlich oder vorwiegend geistiger Betätigung gegen festes Gehalt übernommen wird und die Arbeitsleistung qualitativ begrenzt ist.[79])

Eine ähnliche Begriffsbestimmung des Beamtencharakters hat auch der österr. Verwaltungsgerichtshof in mehreren

[77]) Zust. Korkisch: Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz § 1 Anm. 3 S. 2.

[78]) S. auch Geller: Die Pensionsversicherung. S. 40.

[79]) Geller a. a. O. S. 42.

Erkenntnissen festgelegt[80]) und dabei gleichzeitig über die Versicherungspflicht einzelner Personen entschieden. So hat er z. B. den Bezirkssekretär eines steierischen Vertretungsbezirks für versicherungspflichtig erklärt.[81]) Ferner hat er einen Angestellten bei einem Sägewerk den Beamtencharakter zugesprochen. Die Tätigkeit des letzteren bestand in der Beaufsichtigung des technischen Teils des Betriebes und in der Unterstützung des Chefs bei der Betriebsleitung.[82])

Keine Versicherungspflicht hat der Verwaltungsgerichtshof bei Diurnisten angenommen, die bei einer Stadtgemeinde angestellt sind. Diurnisten sind solche Personen, die je nach Bedarf angenommen werden, Tagegelder beziehen und denen nach 10jähriger zufriedenstellender Dienstleistung die Anstellung als Kanzleigehilfe zugesichert ist. Da die betreffende Person durch diese Anstellung als Kanzleigehilfe einen Anspruch auf Invaliden- und Altersversorgung erwirbt, hat der Verwaltungsgerichtshof keine Versicherungspflicht angenommen.[83])

Als letzte Kategorie von Versicherungspflichtigen nennt das Pensionsversicherungsgesetz überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben." (§ 1 PVG.) Hierin liegt eine große Schwäche des österr. Gesetzes, „die hinsichtlich der Abgrenzung der Versicherungspflicht eine so unheilvolle Rolle gespielt hat."[84])

Welche Schwierigkeiten das österr. Begriffsmerkmal der ausschließlich oder doch vorwiegend geistigen Dienstleistungen bei der praktischen Durchführung des Gesetzes gezeitigt hat, ergibt sich aus dem Umstande, daß sowohl der Gesetzgeber als auch die Gerichtspraxis den Begriff geistige Dienstleistungen zu umschreiben versucht haben. Eine solche Umschreibung findet sich in Art. 11 VV.[85])

[80]) Vgl. hierzu Erkenntnis v. 11. 11. 1910 Nr. 9924 im österr. Zentralblatt für die jurist. Prax. Bd. XXIX. S. 94; ferner Erkenntnis v. 27. 5. 1910 Nr. 5348 a. a. O. Bd. XXVIII. S. 699.

[81]) Erkenntnis v. 27. 5. 1910 im österr. Zentralbl. f. d. jurist. Prax. Bd. XXVIII. S. 699.

[82]) Erkenntnis v. 27. 5. 1910. Nr. 5349 a. a. O. Bd. XXVIII S. 700, wo auch die Versicherungspflicht dieses Beamten ausgesprochen wurde.

[83]) Erkenntnis v. 11. 11. 1910. Nr. 9924 a. a. O. Bd. XXVIII S. 94.

[84]) S. Hagen: Kommentar z. Versicherungsgesetz f. Angestellte. S. 14.

[85]) Geller: Die Pensionsversicherung. S. 43.

Ebenfalls hat der Verwaltungsgerichtshof es versucht, den Begriff geistige Dienstleistung für die Praxis dehnbarer zu gestalten. Er führt aus:

„Im allgemeinen gibt es wohl kaum eine Dienstleistung, bei der nur der Körper oder nur der Geist allein tätig wäre; vielmehr erfordert jede physische Arbeit auch eine physische Betätigung des Geistes, und andererseits kann auch die geistige Arbeit ohne eine körperliche Betätigung kaum in die Erscheinung treten. Als geistige Dienstleistung wird nach den herrschenden Begriffen wohl jene in Betracht kommen können, bei welcher der essentielle Teil der Arbeit durch die Tätigkeit des Geistes, durch Denkoperationen vollbracht wird, und nur um in die Erscheinung treten zu können, einer schriftlichen oder mündlichen Aeußerung (Auftrag, Disposition, Erklärung, Aufzeichnung zum Zwecke der Festhaltung für einen künftigen Gebrauch) und dergl. bedarf, hingegen nicht jene, bei welcher die physische Tätigkeit nicht lediglich dazu dient, die geistige Arbeit zur Erscheinung zu bringen, sondern bei der der zu erzielende Arbeitserfolg in der Hauptsache durch physische Arbeit hervorgebracht wird und die Denk- und Willenstätigkeit lediglich die Betätigung des Körpers lenkt und beeinflußt."[86])

Sowohl das soeben zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs wie auch Art 11 VV. bringen klar zum Ausdruck, daß es eine ausschließlich geistige Dienstleistung überhaupt nicht gibt.

Daß unter diesen Umständen in der verhältnismäßig kurzen Zeit, die nach dem Inkrafttreten des Pensionsversicherungsgesetzes verstrichen ist, schon enorm viele Entscheidungen des österr. Verwaltungsgerichtshofes in dieser Hinsicht ergangen sind, kann deshalb nicht wunder nehmen. In dem Erkenntnis vom 20. Mai 1910 ist ausgesprochen, daß die Verkäufer in Handelsgewerben der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Zur Begründung wird dort folgendes angeführt:

„Bei der Bedienung der Kunden, welche das Wesen der Tätigkeit des Verkaufskommis bildet, spielen gewiß Warenkenntnis, Geschicklichkeit, Sprachkenntnisse und ähnliche eine nicht zu unterschätzende Rolle. Diese Eigenschaften

[86]) S. Erkenntnis v. 20. 5. 1910 Nr. 4160 im österr. Zentralblatt für die jur. Prax. Bd. XXVIII. S. 533 und insbes. S. 538.

aber unterstützen hier lediglich die an sich physische Tätigkeit und sind geeignet, den Wert dieser Tätigkeit günstig zu beeinflussen, vermögen aber nicht die Berufstätigkeit des Verkaufskommis als geistige Dienstleistung zu charakterisieren. Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte daher der Gerichtshof erkennen, daß die eingangs genannten Personen weder ausschließlich noch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben und daß sie daher im Sinne des zitierten Gesetzes nicht versicherungspflichtig und versichert sind."[87])

Dieses ist m. E. eine überkühne Entscheidung, die für die beteiligten Personen unangenehme Begleiterscheinungen mit sich bringen muß.

In einem anderen Erkenntnis, das dem soeben zitierten begrifflich sehr nahe steht, hat der Verwaltungsgerichtshof die Dienstleistung der Sitzkassiererinnen als eine nicht geistige betrachtet und daher ihre Versicherungspflicht verneint mit der Begründung, daß die „sogen. Sitzkassiererinnen gleich dem Verkaufskommis dem Warenabsatze zugeteilt sind und im Wesen nur einen Teil der Dienstleistung des Verkaufskommis besorgen, nämlich die mechanische Empfangsnahme des Preises für die Ware, dessen Einlegung in das hierfür bestimmte Behältnis und Aufbewahrung des Geldes oder Blockzettels zur Uebernahme durch den Chef oder die Geschäftskasse". „Sie erweisen sich," so heißt es weiter, „als bloße Einsammlerinnen, deren Tätigkeit eine so einfache und eingeschränkte ist, daß sie mit der typischen Tätigkeit eines Kassierers im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht in Vergleich gezogen werden kann."[88])

Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof bei dem Lagerhalter (Magazineur) eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht angenommen. Er stellt sich hierbei auf den Standpunkt, daß die Dienstleistung des Lagerhalters, der die gewöhnlichen Magazinsarbeiten verrichtet, d. h. die einkommenden Waren in Empfang nimmt, sie sortiert und in das Magazin einlagert, keine vorwiegend oder ausschließlich geistige, sondern eine mehr manuelle Tätigkeit sei, die allerdings auch eine gewisse Betätigung des Geistes, Aufmerksamkeit und insbesondere auch Warenkenntnis beim Sor-

[87]) Vgl. Erkenntnis vom 20. Mai 1910 Nr. 4160 im österr. Zentralblatt für die jur. Prax. Bd. XXVIII S. 538.

[88]) S. Erkenntnis vom 20. Mai 1910 Nr. 4149 im österr. Zentralblatt für die jur. Prax. Bd. XXVIII S. 697/98.

tieren erfordere. Die Gesamttätigkeit aber könne nicht als geistige Dienstleistung angesehen werden.[89])

Auch in Ansehung der in einer Advokatenkanzlei mit dem Mundieren oder Vervielfältigen von Schriftstücken beschäftigten Personen hat der österr. Verwaltungsgerichtshof eine Versicherungspflicht nicht anerkannt, da es keine geistige Tätigkeit im Sinne des Gesetzes sei. Daß dabei gewisse Fertigkeiten, so auch die Kenntnis gewisser technischer Ausdrücke und Erfassen des Inhalts, die physische Tätigkeit des Abschreibenden unterstützt, sei zugegeben, vermöge aber nicht die Dienstleistung der betreffenden Personen zur geistigen Tätigkeit zu machen. Es handele sich eben um die Anfertigung von Reinschriften nach Konzepten oder Diktaten und um die Vervielfältigung von Schriftstücken, eine Beschäftigung, die man als rein mechanisch bezeichnen müsse.[90])

Interessant sind auch die Erkenntnisse betreffend die Versicherungspflicht der Kontoristen als Angestellte mit geistiger Dienstleistung. Der Kontordienst, dessen hauptsächliche Zweige die Korrespondenz, Buchhaltung und Kassenführung sind, charakterisiert die darin Beschäftigten, einschließlich jener Personen, die sich vorläufig auch nur zu ihrer Ausbildung in diesem Dienste zwecks Vorrückung in höhere Beschäftigungsgrade verwenden, als Angestellte mit ausschließlich oder doch vorwiegend geistiger Dienstleistung. Denn bei den Verrichtungen dieser Hauptzweige des Kontordienstes bildet die geistige Tätigkeit das Essentielle, die manuelle Betätigung dient im wesentlichen zur Fixierung und Verkörperung der Denkarbeit.[91])

In einem anderen Erkenntnisse, das die Versicherungspflicht der Kontoristen, Reisenden und Platzagenten ausspricht, finden wir eine ähnliche Begründung.[92])

Bei der Prüfung der Versicherungspflicht der als Werkmeister anzusehenden bediensteten Gruppe hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung festgestellt, daß „als Werkmeister jene Bedienstete gelten, die in einer Werkstätte oder in einem Arbeitssaale die Aufsicht über die

[89]) Erkenntnis v. 27. Mai 1910 Nr. 5350 a. a. O. Bd. XXVIII. S. 698/99.

[90]) Erkenntnis v. 23. Sept. 1910 Nr. 9477 a. a. O. Bd. XXVIII. S. 973/74.

[91]) Erkenntnis v. 7. Okt. 1910 Nr. 9926 im österr. Zentralbl. für die jur. Prax. Bd. XXIX. S. 90/91.

[92]) Erkenntnis vom 11. Nov. 1910 Nr. 11 193 a. a. O. Bd. XXIX. S. 185/86.

daselbst beschäftigten Arbeiter zu führen haben. Ihnen obliegt gewöhnlich die Einteilung der Arbeit innerhalb der Werkstätte, die Zuweisung der Arbeitsstücke an den Arbeiter, die Anleitung und Unterstützung desselben bei schwierigen Arbeiten, die Anhaltung der Arbeiter zum arbeiten."[93])

Da nach dem österr. Gesetz im Gegensatz zum deutschen die Werkmeister nicht besonders als versicherungspflichtig bezeichnet sind, so ist zu prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen.

So hat der Verwaltungsgerichtshof die Webmeister einer Firma für versicherungspflichtig erklärt. Jeder von diesen hatte die Aufgabe, „etwa 40 Webstühle zu überwachen, die jeweils zur Erzeugung eines bestimmten Stoffes erforderlich sind und sich durch Herstellung eines entsprechenden Stücks des Stoffes zu überzeugen, daß die Maschine die bezügliche Stoffart auch tatsächlich fehlerfrei erzeugt. Die Weitererzeugung des Stoffes in der erforderlichen Menge obliegt dem Arbeiter, dem der Werkmeister den vorgerichteten Stuhl übergibt."[94])

§ 14.

b) Die Versicherungspflicht besteht gemäß §§ 64, 65, 66 PVG.

Die Versicherungspflicht besteht auch für die Mitglieder der Ersatzinstitute.[95])

Es handelt sich hier lediglich um die Erfüllung der Versicherungspflicht *in anderer Weise* als bei der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, nämlich:

1. Entweder durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitute, oder
2. durch einen Ersatzvertrag.

Die Versicherungspflicht als solche bleibt unberührt. Das österr. Gesetz verpflichtet den Dienstgeber unbedingt zur Versicherung seiner versicherungspflichtigen Angestellten. Es läßt ihm aber hinsichtlich der Erfüllung dieser Pflicht die Wahl, ob er dieselbe durch Versicherung dieser Angestellten bei der allgemeinen Pensionsanstalt oder in anderer Weise erfüllen will.[96])

---

[93]) Erkenntnis vom 11. Nov. 1910 Nr. 11 197 a. a. O. Bd. XXIX. S. 91 unten.

[94]) S. Erkenntnis v. 11. Nov. 1910 Nr. 11 197 im österr. Zentralblatt für die jur. Prax. Bd. XXIX. S. 92.

[95]) Vgl. §§ 64, 65, 66 PVG.

[96]) Vgl. §§ 64—68 PVG.

§ 15.

c) **Versicherungspflicht besteht auch gemäß §§ 91, 92 PVG.**

Eine weitere Versicherungspflicht besteht kraft Gesetzes für gewisse Mitglieder der Provisionskasse einer Bergwerksbruderlade.[97]) Die nach dem Pensionsversicherungsgesetze (§ 1 Abs. 5) versicherungspflichtigen Mitglieder der Provisionskasse einer Bergwerksbruderlade sind bei der Pensionsanstalt nach Maßgabe dieses Gesetzes und bei der Bergwerksbruderlade nur in dem im § 10 Abs. 2 des Gesetzes v. 28. Juli 1889[98]) bezeichneten Umfange versichert. (§ 91 PVG.) Dieses hat zur Folge, daß die nach dem Pensionsversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Mitglieder der Provisionskasse einer Bergwerksbruderlade bei der letzteren hinfort minderberechtigte Mitglieder sind.

2. **Nach dem deutschen Versicherungsgesetze für Angestellte.**

§ 16.

a) **Unmittelbar kraft Gesetzes unter den Voraussetzungen der §§ 1—3 AVG.**

Die Fassung des § 1 AVG., der sich damit begnügt, bestimmte Kategorien aufzuzählen, die nach diesem Gesetze versicherungspflichtig sind, könnte zu der Vermutung Anlaß geben, daß sich die Zwangsversicherung nur auf einige wenige Gruppen der Privatangestellten beziehen soll. Das ist indessen nicht der Fall.

Die Gruppeneinteilung in § 1 Ziff. 2—6 ist vielmehr in Anlehnung an § 1226 Ziff. 2—6 RVO. zu dem Zwecke erfolgt, die langjährige eine praktische Abgrenzung dieses Personenkreises annähernd klarstellende Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes auf diesem Gebiete auch für die Durchführung des Angestelltenversicherungsgesetzes nutzbar zu machen.[99]) Durch die Rechtsprechung ist der Kreis der versicherungspflichtigen Personen so weit gezogen, wie nur möglich.

Gemäß § 1 Ziff. 1 unterliegen der Versicherungspflicht „die Angestellten in leitender Stellung".

Hierzu gehören diejenigen Angestellten, welche nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbst-

[97]) Vgl. §§ 91, 92 PVG.

[98]) Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Jahrg. 1889 Nr. 127.

[99]) Vgl. Begründung zum Entwurf des Angestelltenversicherungsgesetzes S. 92.

ständiger Tätigkeit berufen sind. Gemeint sind leitende Beamte, sonstige Betriebs- und Geschäftsleiter, z. B. die Leiter kaufmännischer Betriebe, die Verwalter und Inspektoren größerer Landgüter, die Bergwerksdirektoren in Industrie und Bergbau, Geschäftsführer von Berufsgenossenschaften, Krankenkassen u. dergl.[100])

Als zweite Gruppe führt § 1 unter Ziff. 2 auf: „Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte . . . ., wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet."

Ein Betriebsbeamter ist eine in dem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person.[101])

Die Betriebsbeamten unterscheiden sich vornehmlich dadurch von den Arbeitern und Gehilfen, daß bei ihnen die körperliche Arbeit hinter der leitenden und beaufsichtigenden Tätigkeit zurücktritt.

Als Betriebsbeamte werden anzusehen sein die Betriebsinspektoren, Ingenieure, Bauführer, Chemiker, Gutsverwalter, Revierförster, Molkereimeister, die Obersteiger auf dem Gebiete des Bergbaues und dergl.[102])

Nicht als Betriebsbeamte sind u. a. angesehen worden ein Gutsschmied[103]), Postagenten, die unter den Begriff „Angestellte" fallen.[104])

Erforderlich ist auch, daß die genannten Personen in einem Betriebe im Sinne des Gesetzes stehen. Unter Betrieb ist die fortdauernde wirtschaftliche, d. h. auf Erwerb gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Nach der Rechtsprechung sind als Betriebe angesehen worden die Geschäfte eines Rechtsanwaltsbureaus[105]), von eingetragenen Genossenschaften, insbesondere soweit sie als Vorschußvereine, Darlehnskassen und Volksbanken dem Geld- und Kreditverkehr gewidmet sind.[106])

[100]) Vgl. hierzu Begründung zum Entwurf des AVG. S. 93.

[101]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1892 S. 20, 139; 1894 S. 37; 1897 S. 352 und § 133a GO.

[102]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1894 S. 37, Jahrg. 1897 S. 352, Jahrg. 1902 S. 546.

[103]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1896 S. 397.

[104]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1901 S. 630.

[105]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1892 S. 15.

[106]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1899 S. 649.

Auch soweit der Staat oder Kommunalverbände Träger eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens sind, wie bei staatlichen Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, einem Gemeindeschlachthaus, einer städtischen Gasanstalt oder Brauerei ist ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben.[107])

Die Werkmeister nehmen eine Mittelstellung zwischen Betriebsbeamten einerseits und Arbeitern und Gehilfen andererseits ein. Es sind solche Personen, die teils betriebsleitend, teils selbst mitarbeitend tätig sind. In Betracht kommen hier z. B. Monteure bei größeren Bauunternehmungen[108]), Poliere in größeren Baugeschäften, ferner Zuschneider in größeren Garderobegeschäften.[109]) Dann werden auch die sog. Stuhl- oder Webmeister hierhin zu rechnen sein.

Bei der Erklärung des Begriffes „andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung", muß man zum Vergleiche die Begriffe Betriebsbeamter und Werkmeister heranziehen. Die Stellung kann ähnlich, wie die der Betriebsbeamten und Werkmeister gehoben sein oder sie überragen. Hierhin sind zu rechnen Techniker in Fabriken, Mustermaler, Zeichner in Konstruktionsbureaus von Fabriken und in Architektenbureaus, Lokomotivführer, Küchenchefs, Fleischbeschauer, Trichinenbeschauer, Erheber, Bezirksbauschätzer, Feuerschauer, Bezirkskontrolleure in Baden, Küster, wenn sie nicht vorwiegend niedere Kirchendienste leisten, Verwalter bei gemeinnützigen Stiftungen, Hausväter von Wohltätigkeitsanstalten oder Rettungshäusern, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Repräsentantinnen, das Verwaltungspersonal an Bibliotheken, wissenschaftlichen Kunstsammlungen, im Musik-, Theater- und Schaustellungswesen, das Verwaltungspersonal an Krankenanstalten, Redakteure, Schriftsteller, Berichterstatter der Presse usw.[110])

Alle genannten Personen unterliegen „ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung" der Versicherungspflicht. Eine Begrenzung der Versicherungspflicht nach oben durch die Art der Vorbildung findet also nicht statt, deshalb unterliegen auch Personen mit Hochschulbildung dem Angestelltenversicherungsgesetz, ausgenommen die in § 10 Abs. 1 No. 4 und 5

[107]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1892 S. 81, Jahrg. 1894 S. 37.

[108]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1903 S. 364.

[109]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1900 S. 832. Vgl. auch § 133a GO.

[110]) Vgl. Anleitung der Reichsversicherungsanstalt betr. den Kreis der nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherten Personen. Ziff. 13.

aufgeführten, die kraft Gesetzes befreit sind. In Betracht kommen hier z. B. Assessoren im Dienste von Banken.[111])

Unser Gesetzgeber hat mit Absicht den in Ziff. 2 des § 1 AVG. enthaltenen Zusatz „ohne Rücksicht auf die Vorbildung" so scharf hervorgehoben. Wahrscheinlich hat ihm dabei das bereits oben besprochene unglückliche Begriffsmerkmal der „ausschließlich oder doch vorwiegend geistigen Dienstleistung" in § 1 Abs. 2 des österr. Gesetzes vorgeschwebt. Hagen bemerkt hierzu sehr treffend:

„Die ausgesprochene Absicht unseres Gesetzes ist es, einer grundsätzlich durchaus unbeschränkten umfassenden Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Angestelltenkategorien zwischen dem selbständigen Unternehmer und dem Arbeiter im engeren Sinne die Wege zu bahnen, soweit nicht die gesetzliche Höchstgehaltsgrenze oder andere Umstände eingreifen."[112])

Wenden wir uns nach dieser kleinen Abschweifung wieder den einzelnen Gruppen der versicherungspflichtigen Angestellten zu.

Weiterhin unterliegen der Versicherungspflicht die Bureauangestellten, aber nur soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden. (§ 1 Ziff. 2 AVG.)

Zu den Bureauangestellten gehören insbesondere die mittleren Bureaubeamten bei Behörden, darunter den Versicherungsanstalten der Reichsversicherungsanstalt, ferner bei Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und den Sonderanstalten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, soweit sie nicht nach § 9 AVG. befreit sind. Ferner sind hierhin zu rechnen die Angestellten in den Bureaus der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Patentanwälte.[113]) In Betracht kommen also Sekretäre, Expedienten, Registratoren, Stadt- und Marktschreiber in Bayern, Ratsschreiber in Baden, Gemeinderechner, Stenographen, Kassenbeamte, Notariatsgehilfen in Württemberg u. dergl.[114])

Nicht hierher gehören solche Angestellte, die lediglich mit mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, z. B. die Kanzleidiener, Kanzlisten, Abschreiber.[115])

[111]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1907. S. 479.
[112]) S. Hagen, Kommentar z. Angestelltenversicherungsges. S. 14.
[113]) Vgl. Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach RVO. versicherten Personen. Ziff. 43.
[114]) Vgl. Anleitung a. a. O. Ziff. 43.
[115]) Vgl. Anleitung der Reichsversicherungsanstalt betr. den Kreis der nach dem AVG. versicherten Personen. Ziff. 14.

Dagegen wird man die Arbeit der Maschinenschreiber bezw. -Schreiberinnen nur insoweit als mechanisch bezeichnen können, als sie eine vorhandene Vorlage abschreiben. Bei solchen, die nach Diktat schreiben, wird die Willens- und Gedächtniskraft in hohem Maße in Anspruch genommen, sodaß man nicht mehr von mechanischen Dienstleistungen sprechen kann.

Ausgeschlossen sind ferner die mit niederen Diensten beschäftigten Personen. Als solche Dienste werden Botendienste, dann aber auch Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten in Betracht kommen. Hier sind zu nennen die Portiers, Laufburschen, Hausdiener, Wächter usw.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner die Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken. (§ 1 Ziff. 3.)

Für den Begriff des Handlungsgehilfen sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgebend. Nach § 59 HGB. ist als Handlungsgehilfe anzusehen, wer „in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist".

Als Beispiele werden bei Staub in alphabetischer Reihenfolge angeführt:

Akquisiteur, Buchhalter, Büffetier einer Gastwirtschaft, Bureauchef eines Zeitungsverlegers, Direktor eines Warenhauses, die Direktrice, Disponent, Expedient, Fabrikdirektor, Hotelleiter, Hotelsekretär, Kassierer, Konfektionär und Konfektioneuse, Kontrolleur einer Straßenbahn, Korrespondent, Ladenmädchen, Schlächtermamsell, Lagerist, Prokurist, Reisende usw.[116])

Nicht als Handlungsgehilfen sind anzusehen, die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, wie z. B. die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die Geschäftsführer einer G. m. b. H., weil sie an Stelle, nicht neben dem Geschäftsinhaber tätig sind.[117])

Auch Handlungsagenten und Handlungsmakler sind wegen ihrer selbständigen Stellung nicht als Handlungsgehilfen zu betrachten.[118])

Ebenso ist auch der Kommissionär, „der es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines

[116]) Vgl. Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch zu § 59, Anm. 14, S. 275.

[117]) Vgl. Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch Anm. 8 und 9 zu § 59.

[118]) Vgl. Staub a. a. O. zu § 83 Anm. 5 u. 6 und § 93.

anderen in eigenem Namen zu kaufen, oder zu verkaufen", selbständig.[119])

Handlungslehrlinge, die in einem Handelsgewerbe zum Zwecke ihrer kaufmännischen Ausbildung — wenn auch gegen Entgelt — angestellt sind, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

Neben den Handlungsgehilfen sind auch die Apothekergehilfen den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes unterworfen. Diese Berufsgruppe unterstand vor dem Inkrafttreten nicht der Sozialversicherung. Sie gehören nicht zu den Handlungsgehilfen, da ihre Tätigkeit mehr technischer Art ist[120]), noch auch im Sinne des § 154 GO. zu den Gewerbegehilfen. Hierauf ist auch die ausdrückliche Erwähnung der Apothekergehilfen in § 1 Ziff. 3 AVG. zurückzuführen.

In gleicher Weise wie die Gehilfen in Apotheken sind die Bühnen- und Orchestermitglieder erst durch die Reichsversicherungsordnung der Versicherung unterstellt und so auch durch das Angestelltenversicherungsgesetz in den Kreis der Versicherungspflichtigen gezogen worden, und zwar unterliegen sie ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen der Versicherungspflicht. (§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 AVG.)

Der Begriff „Bühne und Orchester" ist in weitestem Sinne zu verstehen. Hierin gehören auch der Zirkus, die Kinematographen- und Lichtspieltheater.[121])

Beim Orchester vereinigen sich mehrere Musiker unter einem Leiter zu musikalischen Darbietungen und sind dabei dem Leiter derart unterstellt, daß sie als seine Angestellten anzusehen sind.

Zu den Bühnen- und Orchestermitgliedern gehören die Personen, die an den schauspielerischen und musikalischen Aufführungen unmittelbar beteiligt sind. So die Schauspieler, Choristen, Sänger, Tänzer, Tänzerinnen, Artisten, Musiker, Souffleure und dergl. Das technische und Bureaupersonal des Theaters gehört nicht hierher.[122])

Wie die Reichsversicherungsordnung in § 1226 Ziff. 5, so unterstellt auch das Angestelltenversicherungsgesetz die

[119]) Vgl. § 83 HGB.

[120]) Vgl. Staub a. a. O. S. 277.

[121]) Vgl. Kommissionsbericht des Reichstags zur Reichsversicherungsordnung IV. Teil. S. 19.

[122]) Vgl. Anleitung der Reichsversicherungsanstalt betr. den Kreis der nach dem AVG. versicherten Personen. Ziff. 16.

Lehrer und Erzieher der Versicherungspflicht. (§ 1 Abs. 1 Ziff. 5.)

Dahin gehören aber nicht schlechthin alle Personen, die irgend eine Lehr- oder Erziehertätigkeit ausüben; vielmehr ist in erster Linie an die Erteilung eines der geistigen Entwicklung auf dem Gebiete der Wissenschaften und der schönen Künste dienenden Unterrichts, sowie an die auf die Bildung des Charakters und des Gemüts gerichtete Tätigkeit gedacht. Deshalb bedingt auch die Erteilung von Unterricht in körperlichen Uebungen und mechanischen Fähigkeiten, z. B. im Turnen, Reiten, Schwimmen, Zeichnen usw. die Versicherungspflicht, wenn er dem Erziehungszweck dient.[123])

Was die sog. Handarbeits- oder Industrielehrerinnen anbetrifft, so sind sie dann nicht als Lehrerinnen, sondern nur als Gehilfinnen zu betrachten, wenn sie eine besondere Vorbildung nicht genossen haben und nur in den einfachsten Handarbeiten, wie Stricken, Sticken etc. unterrichten und gewöhnliche Verrichtungen, wie das Reinigen und Aufräumen der Schule zu besorgen haben. Andererseits sind Handarbeitslehrerinnen, die in einem 8wöchigen Kursus ausgebildet waren und solche niedrige Arbeiten nicht zu verrichten hatten, als Lehrerinnen angesehen worden.[124])

Zweifelhaft ist die Frage, ob auch solche Personen, die aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, z. B. selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. dergl., zu den versicherungspflichtigen Lehrern zu rechnen sind. M. E. ist diese Frage zu verneinen, da sie nicht als Angestellte zu betrachten sind. Für diese Ansicht spricht der Wortlaut des § 1 Abs. 3 AVG., der besonders hervorhebt, daß nur solche Personen versicherungspflichtig sind, die als Angestellte beschäftigt werden. Die gegenteilige Ansicht vertritt Hagen.[125])

Zudem kann der Bundesrat von der ihm nach § 4 zustehenden Befugnis Gebrauch machen, wenn das Bedürfnis vorliegt, solche Personen in die Angestelltenversicherung einzubeziehen.

Als letzte versicherungspflichtige Gruppe führt § 1 unter Ziffer 6 die Schiffsbesatzung auf. Das Gesetz umschreibt den in Betracht kommenden Personenkreis, sowohl für die See-, als auch für die Binnenschiffahrt in der Weise, daß es ein-

[123]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1904. S. 532.
[124]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1910. S. 659/60.
[125]) S. Hagen a. a. O. Anm. 63 zu § 1.

zelne Arten von Angestellten des Schiffsdienstes ausdrücklich aufführt — Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten — und ihnen die anderen in ähnlich gehobener oder höherer Stellung befindlichen gleichstellt (§ 1 Abs. 1 Ziff. 6 AVG.).

Der im Gesetz genannte Begriff Schiffsbesatzung ist nicht zu verwechseln mit Schiffsmannschaft; dieses gilt sowohl auf dem Gebiete der Seefahrt wie der Binnenschiffahrt.

Zur Schiffsmannschaft gehört bei Seeschiffen die Gesamtheit der Schiffsleute, das sind die zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellten Personen, mit Ausnahme des Schiffers und der Schiffsoffiziere [illegible]). Dagegen gehören zur Schiffsbesatzung der Schiffer (Kapitän), die Schiffsoffiziere, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen [illegible]).

Bei Binnenschiffen — Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern (Seen, Kanälen) mit einem dazu bestimmten und verwendeten Schiffe [illegible]) — gehören zur Schiffsmannschaft mit Ausnahme des Schiffers alle zu Schiffahrtsdiensten angestellten Personen, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer [illegible]).

Zur Schiffsbesatzung gehören die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslotsen [illegible]).

Hieraus ersehen wir, daß der Begriff Schiffsbesatzung auf den beiden in Betracht kommenden Gebieten viel umfassender ist, als derjenige der Schiffsmannschaft.

Die im Angestelltenversicherungsgesetz ausdrücklich genannten Angestellten werden in § 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 näher bestimmt. Hiernach ist der Kapitän der Führer des Schiffes. Der Begriff Schiffsoffiziere

[illegible]) Vgl. Seemannsordnung v. 2. Juni 1902, § 2 in Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts, S. [illegible].

[illegible]) Vgl. Reichsgesetz betr. die Abänderung seerechtlicher Vorschriften des HGB. v. 2. Juni 1902, Art. 1 § [illegible].

[illegible]) Vgl. Binnenschiffahrtsgesetz v. [illegible] Juni [illegible] § [illegible] in Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts, S. [illegible].

[illegible]) Vgl. Binnenschiffahrtsges. v. [illegible] Juni [illegible] § [illegible] in Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts, S. [illegible].

[illegible]) Vgl. § [illegible] des Binnenschiffahrtsgesetzes, S. [illegible].

umfaßt diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Ferner sind hierin zu rechnen die Aerzte, Proviant- und Zahlmeister.

Auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt fehlt es an einer direkten Gesetzesvorschrift, die die einzelnen Angestellten näher bezeichnet. Hier wird eine analoge Anwendung der obigen Vorschriften der Seemannsordnung am Platze sein.

Eine weitere Versicherungspflicht kraft Gesetzes tritt im Falle des § 3 AVG. ein. Hiernach sind „Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reiches oder eines Bundesstaates im Ausland oder bei deren Leitern und Mitgliedern beschäftigt sind, versichert," d. h. versicherungspflichtig.

Nur Deutsche im Gegensatz zu Nichtdeutschen nuterliegen nach dieser Vorschrift der Versicherungspflicht.

Voraussetzung ist, daß die Angestellten deutscher Nationalität bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaates im Auslande oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind. Amtliche Vertretungen im Auslande sind solche Stellen, die das Reich oder den Bundesstaat völkerrechtlich zu vertreten haben. Dahin gehören die Botschafter, Gesandten, Ministerresidenten und Geschäftsträger. [131])

Als Leiter der genannten Vertretungen kommen die dauernd oder vertretungsweise an ihrer Spitze stehenden Beamten in Betracht, während zu den Mitgliedern dieser Vertretungen nur solche Personen zu rechnen sind, die in höheren Stellen den eigentlichen Verwaltungsdienst versehen z. B. Legationsräte, Botschaftsräte, Legationssekretäre, und Botschaftssekretäre, dann auch die militärischen und technischen Attachés und die Dolmetscher.[132])

Die Versicherungspflicht besteht

§ 17.

b) Kraft Bundesratsbeschlusses auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im Falle des § 4 AVG. für gewisse selbständige Personen und im Falle des § 5 AVG.

Während im vorhergehenden über die unmittelbar kraft Gesetzes eintretende Versicherungspflicht die Rede war, sollen

[131]) Vgl. Liszt: Das Völkerrecht zu §§ 14, 15.
[132]) Vgl. Liszt a. a. O. zu §§ 14, 15.

im folgenden die Fälle besprochen werden, in denen die Versicherung anderweitig begründet wird und zwar zunächst kraft Bundesratsbeschlusses für gewisse selbständige Personen im Falle des § 4 AVG.

Diese Vorschrift soll nur ganz vereinzelte Personengruppen treffen, für die ein besonderes dringendes Bedürfnis nach einer auf Zwang beruhenden Fürsorge besteht. Hierher gehören namentlich solche Personen, deren wirtschaftliche Lage derjenigen im allgemeinen gleich ist, in der sich die nach dem Gesetze Versicherungspflichtigen befinden, z. B. die selbständigen Krankenpfleger und -Pflegerinnen.[133]) Mit Hilfe dieser Vorschrift können auch, wie schon oben angedeutet, die selbständigen Stundenlehrer für versicherungspflichtig erklärt werden.

Der Bundesrat darf aber von dem Rechte, solche Selbständige für versicherungspflichtig zu erklären, nur dann Gebrauch machen, wenn sie auf eigene Rechnung tätig sind und in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen. Durch die letztere Einschränkung soll verhindert werden, daß der Bundesrat im Wege des § 4 alle Selbständigen der Versicherungspflicht unterstellen kann, sondern nur solche, die Inhaber eines Unternehmens sind, das sich als Betrieb darstellt und in diesem Betriebe alle Arbeit höherer Art selbst verrichten.

Einen weiteren Fall, wo die Versicherungspflicht kraft Bundesratsbeschlusses eintritt, sieht das Gesetz in § 5 vor. Hiernach kann der Bundesrat bestimmen, wieweit die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

Eine derartige Bestimmung ist bereits ergangen.[134]) Der Exterritoriale unterliegt in keiner Beziehung der inländischen Staatsgewalt, mithin auch nicht den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes. Die Vorschrift des § 5 geht aber von dem völkerrechtlichen Grundsatze aus, daß sich die Exterritorialität der Exterritorialen auf ihre Arbeitnehmer nicht miterstreckt. Unter den Arbeitnehmern sind im

[133]) Vgl. Begründung zum Entwurf des Angestelltenversicherungsgesetzes. S. 94.

[134]) S. Reichsgesetzblatt 1912 S. 407, wo es heißt: „daß die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber bei der Angestelltenversicherung nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte zu erfüllen haben."

Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes die deutschen Bediensteten der in Deutschland Exterritorialen zu verstehen, die also das Recht der Exterritorialität nicht genießen.

Für das Deutsche Reich kommen als Exterritoriale in Betracht:

1. der fremde Staat selbst,
2. das fremde Staatsoberhaupt,
3. die diplomatischen Vertreter des fremden oder Absendestaates, unter denen man nach dem Aachener Rangreglement vom 21. 11. 1818 folgende Rangklassen unterscheidet:
   a) die Botschafter, das sind die Gesandten erster Klasse mit gewissen Ehrenvorzügen, denen die päpstlichen Legaten und Nuntien gleichgestellt sind,
   b) die Gesandten im engeren Sinn, denen die päpstlichen Internuntien gleichgestellt sind,
   c) die Ministerresidenten,
   d) die Geschäftsträger.[135])

Versicherungspflicht besteht auch

§ 18.

c) **für die Mitglieder der Zuschußkassen §§ 365 ff. AVG.**

Als versicherungspflichtig im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes müssen auch die Mitglieder der Zuschußkassen bezeichnet werden.[136]) Die für diese Zuschußkassen getroffenen Vorschriften bezwecken eine Art Rückversicherung in Höhe der reichsgesetzlichen Leistungen bei der Reichsversicherungsanstalt.

§ 19.

d) **für die Mitglieder der Ersatzkassen §§ 372 ff.**

Eine ähnliche Bestimmung sieht das Angestelltenversicherungsgesetz auch für die Mitglieder der Ersatzkassen vor.[137])

Während die Zuschußkassen sich lediglich als Vermittlungsstellen zwischen die Versicherten und die Reichsversicherungsanstalt einschieben, handelt es sich bei den Ersatzkassen um private Versicherungseinrichtungen, welche den versicherten Angestellten als selbständige Versicherer gegenüberstehen. Die Versicherung bei einer Zuschußkasse ist

[135]) Vgl. hierzu bes. v. Liszt: Das Völkerrecht (4) §§ 14, 15.
[136]) Vgl. §§ 365—371 AVG.
[137]) Vgl. §§ 372—386 AVG.

gleichzeitig Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt; die Versicherung bei einer Ersatzkasse ist lediglich Versicherung bei dieser, sie gilt aber als gleichwertiger Ersatz für die Versicherung bei der Reichsanstalt.[138])

§ 20.

e) **gemäß § 390 Abs. 1 oder 2.**

Endlich besteht die Versicherungspflicht auch für diejenigen Personen, welche gemäß § 390 Abs. 1 oder 2 AVG. infolge eines mit einer Lebensversicherungsunternehmung abgeschlossenen Versicherungsvertrages auf ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit sind. Die Versicherungspflicht als solche wird hierdurch nicht berührt.

---

2. Abschnitt:

Die Versicherungspflicht besteht nicht.

1. nach dem österr. Pensionsversicherungsgesetze.

§ 21.

a) **wenn die positiven Voraussetzungen zu § 1 PVG. nicht vorliegen; und wenn die negativen Bestimmungen zu § 1 zutreffen.**

Nach dem österr. Pensionsversicherungsgesetz tritt die Versicherungspflicht nicht ein, wenn die Voraussetzungen zu § 1 nicht vorliegen. Dieses trifft außer bei den niederen Bediensteten auch noch bei allen im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten zu. (§ 1 Abs. 1 PVG.)

Für die Befreiung dieser Kategorie von Angestellten mag wohl der Umstand maßgebend gewesen sein, daß in Oesterreich für die Versorgung der Staatsbeamten in den letzten Jahren sehr viel geschehen und eine endgültige Regelung in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Wenn der österr. Staat das Privileg, von allen Lasten hinsichtlich der Versicherungspflicht seiner Beamten befreit zu sein, in Anspruch nimmt, während er in dieser Beziehung den anderen Dienstgebern große Lasten aufbürdet, so kann dieses nur

[138]) Vgl. § 373 Abs. 1 AVG. und Bernstein und Kupferberg, Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte. Anm. 1 zu § 372, S. 292/93.

unter dem Gesichtspunkte gerechtfertigt erscheinen, daß der Staat für alle seine Angestellten genügend sorgt.[139])

Weiterhin sind befreit alle jene in öffentlichen Diensten Angestellte, denen normalmäßige Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension, sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen zustehen. (§ 1 Abs. 1 PVG.)

Die Frage, wer als in öffentlichen Diensten angestellt anzusehen ist, wurde schon oben erörtert. Bemerkt sei hier noch, daß jedenfalls die Angestellten der Länder, Bezirke, ferner der Gemeinden, der Handels-, Gewerbe- und Börsenkammern, der Gewerbegenossenschaften, der Kultusgemeinden u. dgl. als in öffentl. Diensten beschäftigt anzusehen sind.[140])

§ 22.

b) Wenn zwar die Voraussetzungen zu § 1 PVG. an sich vorliegen, aber andererseits die Bedingungen erfüllt sind, unter denen das Gesetz ausdrücklich die Versicherungsfreiheit vorschreibt oder zuläßt. Die Versicherungsfreiheit tritt ein:

a) unmittelbar kraft des Gesetzes in den Fällen der §§ 2, 45, 58 PVG.

Gemäß § 2 PVG. werden bestimmte Personenkategorien kraft Gesetzes von der Versicherungspflicht ausgenommen. Hiernach sind jene Personen befreit, die erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten. (§ 2 Ziffer 2 PVG.)

Dieser Befreiungstitel kann aber nur dann geltend gemacht werden, wenn vor dem 55. Lebensjahre eine Versicherungspflicht niemals bestanden hat. Wenn also eine Person, die vor der Vollendung ihres 55. Lebensjahres bereits in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden ist, nach Erreichung dieses Alters, wenn auch nach längerer Unterbrechung, eine versicherungspflichtige Anstellung erhält, so ist sie von der Versicherungspflicht nicht befreit.[141]) Personen, die bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, also am 1. Jänner 1909, die Altersgrenze von 55 Jahren überschritten haben, unterliegen ebenfalls nicht mehr der Versicherungspflicht. (§ 2 Ziffer 5 PVG.)

Weiter sind befreit Personen, die sich auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits im Genusse einer Invalidi-

[139]) Vgl. Korkisch: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. S. 52.

[140]) Vgl. hierzu auch Hahn: Die Pensionsversicherung der privaten Angestellten. S. 3.

[141]) Vgl. Korkisch: Kommentar z. Pensionsversich.-Gesetz. S. 9.

täts- oder Altersrente (Pension, Provision und dergl.) befinden, sofern diese Bezüge, die im Pensionsversicherungsgesetze festgesetzten niedrigsten Anwartschaften auf Invaliditäts- und Altersrenten erreichen oder übersteigen. (§ 2 Ziffer 2 PVG.)

Als niedrigste Anwartschaft hat die der nachgewiesenen Dienstdauer in der ersten Gehaltsklasse entsprechende Invaliditäts- und Altersrente zu gelten.[142]) Diese Norm hat solche Personen im Auge, die sich in einer versicherungspflichtigen Anstellung befinden, daneben aber auf Grund einer früheren Dienstleistung eine Rente beziehen.

Die in der Vollzugsvorschrift zum Pensionsversicherungsgesetz in Art. 12 Ziff. 1 Abs. 2 enthaltene Auslegung des Begriffes der niedrigsten Anwartschaften „ist schon mehrmals zum Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden, da sie mit der Absicht des Gesetzgebers nach § 2 Ziffer 2 PVG. im Widerspruch steht. Richtig ist wohl die Annahme, daß unter der von der Vollzugsvorschrift normierten nachgewiesenen Dienstdauer die ganze Dienstdauer des Angestellten in versicherungspflichtiger Verwendung zu verstehen ist.[143])

Wie aus dem Wortlaute des Gesetzes hervorgeht, können nur solche Renten, die auf Grund einer früheren Dienstleistung verabfolgt werden, die Enthebung von der Versicherungspflicht begründen. Alle Renten anderer Art, so durch Einzahlung eines bestimmten Betrages erworbene Renten, können daher nicht befreiend wirken.

Andererseits wird der wirkliche Bezug von Invaliditäts- oder Altersrente verlangt. Die Invalidität allein genügt nicht zur Befreiung. Wenn demnach eine Person, auf die die Invaliditätsdefinition des § 8 PVG. anwendbar ist, aus Gnade in ihrem Dienste belassen wird, damit sie den Lohn weiter erhalte, oder auch eine andere, womöglich leichtere Arbeit zugewiesen erhält und dabei die jährliche Entlohnung 600 Kr. übersteigt, so ist sie versicherungspflichtig. Ein hinreichender Grund dafür ist um so weniger einzusehen, als gerade der Gedanke, daß invalide Personen oder solche, die nahe vor der Invalidität stehen, nicht in eine Versicherung gegen Invalidität gehören, der Hauptgrund für die Festsetzung einer oberen Altersgrenze war.[144])

---

[142]) Vgl. Art. 12 Ziff. 1 Abs. 2 VV. und Geller: Pensionsversicherung. S. 43.

[143]) cf. Hahn: Pensionsversicherung der privaten Angestellten. S. 24.

[144]) cf. Korkisch: Pensionsversicherung d. Privatbeamten. S. 53.

Von der Versicherungspflicht befreit sind weiter solche „Personen, die dauernd außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes beschäftigt werden". (§ 2 Ziffer 3 PVG.)

Als Geltungsgebiet des Pensionsversicherungsgesetzes kommen ausschließlich die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Betracht.

Voraussetzung ist, daß der Dienstort, an dem der Angestellte dauernd beschäftigt ist, außerhalb des Geltungsgebietes des Pensionsversicherungsgesetzes liegt. Dies ist z. B. der Fall bei Niederlassungen, die ein inländisches Unternehmen in Ungarn oder im sonstigen Auslande unterhält oder bei Geschäftsreisenden, die nur außerhalb des Geltungsgebietes reisen und im letzteren keinen Wohnsitz haben.

Dagegen wird man von einer Befreiung von der Versicherungspflicht nicht reden können bei solchen Reisenden, die im Inlande ihren Wohnsitz haben und sich regelmäßig zu der im Auslande gelegenen Niederlassung des inländischen Unternehmens begeben.[145])

Als weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht kommen noch hinzu „die Angestellten der Unternehmungen von Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen". (§ 2 Ziffer 4 PVG.)

Diese gesetzliche Bestimmung des Pensionsversicherungsgesetzes schließt sich den übrigen Ausnahmebestimmungen, welche die österreichischen sozialen Versicherungsgesetze betr. dieser Unternehmungen enthalten, an.

Hierzu möge bemerkt werden, daß diese genannten Angestellten aber zur freiwilligen Weiterversicherung nach § 28 Abs. 1 PVG. berechtigt sind, wenn sie aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgetreten sind.

Von der freiwilligen Versicherung gemäß § 28 Abs. 3 aber können sie keinen Gebrauch machen, weil die dort aufgeführten Bedingungen nicht zutreffen, da sie, wenn sie im Inlande beschäftigt wären, nicht versicherungspflichtig wären.[146])

Eine weitere im Gesetze spez. ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht findet sich in den §§ 45 und 58 des PVG. Hiernach dürfen der Präsident der Pensionsanstalt,

---

[145]) Hahn: Die Pensionsversicherung der privaten Angestellten. S. 24.

[146]) Vgl. Korkisch: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. S. 54.

sowie die Obmänner der Landesstellen nicht Mitglieder der Anstalt sein. Da diese Behörden zwar öffentlicher Natur, aber doch nicht staatlich sind, so mußte ihre Exemtion ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen werden.

Die Versicherungsfreiheit tritt ferner ein:

§ 23.

β) **Durch Beschluß des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.**

Neben den vom Gesetze direkt vorgeschriebenen Ausnahmen von der Versicherungspflicht ist auch der Minister des Innern ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten, welche nach dem Pensionsversicherungsgesetz an sich versicherungspflichtig sind von der Versicherungspflicht zu befreien.[147])

Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf Gruppen von Angestellten. Innerhalb einer bestimmten Gruppe auch individuelle Befreiungen auszusprechen, steht dem Minister nicht zu.

Die eben erwähnte Bestimmung verfolgt den Zweck, besondere Härten, die sich aus der Einbeziehung einzelner Gruppen von Angestellten unter das Pensionsversicherungsgesetz ergeben können, zu vermeiden. So kann es z. B. vorkommen, daß die Stellung nur die gesetzliche Vorbedingung zur Erreichung der Selbständigkeit bildet und ihrem Wesen nach nicht so lange dauert, daß der Angestellte auch der Vorteile der Pensionsversicherung teilhaftig wird. Auch sind Fälle denkbar, wo bei den Angestellten einer bestimmten Kategorie die Stellenlosigkeit erfahrungsgemäß häufig eintritt und lange Zeit dauert, so daß die Erreichung der zur Erlangung der Altersrente vorgeschriebenen Zahl von 480 Beitragsmonaten sehr in Frage gestellt ist. Hier wäre eine Enthebung von der Versicherungspflicht sehr am Platze.

2. Die Versicherungspflicht besteht nicht nach dem deutschen Versicherungsgesetze für Angestellte

a) wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen; oder wenn zwar die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht an sich vorliegen, aber andererseits die Bedingungen erfüllt sind, unter denen das Gesetz ausdrücklich die Versicherungsfreiheit vorschreibt oder zuläßt.

[147]) Vgl. § 1 letzter Abs. PVG. und Art. 1—11 VV.

Die Versicherungsfreiheit tritt ein:

§ 24.

a) Unmittelbar kraft Gesetzes in den Fällen der §§ 6, 7, 9, 10 AVG.

Wie im österr. Gesetz, so läßt der Gesetzgeber auch im deutschen Gesetz nur dann die Pflichtversicherung eintreten, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Aber selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, so besteht trotzdem keine Versicherungspflicht, wenn die Bedingungen erfüllt sind, unter denen das Gesetz ausdrücklich die Versicherungsfreiheit vorschreibt oder zuläßt. Die Fälle, in denen eine Befreiung unmittelbar kraft Gesetzes vorgeschrieben ist, regeln die §§ 6, 7, 9, 10 AVG.

Nach § 6 begründet die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen keine Versicherungspflicht. Diese Vorschrift entspricht dem § 159 der Reichsversicherungsordnung. Dort ist der bisher streitige Fall der Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen dahin erledigt worden, daß diese nach dem Wesen der Ehe kein versicherungspflichtiges Verhältnis begründet.[148])

Wie es aber namentlich auf dem Gebiete der Invalidenversicherung häufig vorkommt, daß die Ehefrau, indem sie sich an der Arbeit des Mannes beteiligt, in ein mittelbares Verhältnis zum Arbeitgeber des Ehemannes tritt, so wird ein Gleiches — wenn naturgemäß auch seltener — auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung der Fall sein. Voraussetzung dafür ist aber, daß die Ehefrau eine Tätigkeit von der Art, wie sie § 1 vorsieht, verrichtet, und daß dieses mit Wissen und Willen des Arbeiters geschieht oder daß dieser wenigstens nach den Umständen des Falles mit der Mitarbeit der Frau rechnen mußte.[149])

Auch ist der Fall denkbar, daß Eheleute an einem und demselben Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt sind.[150])

Ferner ist nach § 7 AVG. eine Beschäftigung für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, versicherungsfrei.

Diese Vorschrift hat wie der gleichlautende § 1227 RVO. für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenen-

---

[148]) Stier-Somlo: Die Reichsversicherungsordnung. S. 122/123.
[149]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1901, S. 637; Jahrg. 1903, S. 370.
[150]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1901, S. 632; Jahrg. 1906, S. 641.

versicherung den Zweck, den Versicherungsträger gegen Ausbeutung durch simulierte Beschäftigungsverhältnisse zu schützen, wie sie namentlich durch Aufnahme älterer Personen in die häusliche Gemeinschaft verwandter Familien konstruiert werden können.

Durch die Bestimmung des § 7 wird dem „freien Unterhalt" nicht die Eigenschaft des Entgelts im Sinne des § 1 Abs. 3, § 2 AVG. genommen, sondern nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht begründet.[151]) Bei der Auslegung des Begriffes freier Unterhalt ist die Judikatur des Reichsversicherungsamts in erster Linie zu berücksichtigen. Danach ist als freier Unterhalt dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern anzusehen, welches zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist."[152])

Weiterhin tritt die Versicherungsfreiheit unmittelbar kraft Gesetzes in den Fällen des § 9 AVG. ein. Auch hier finden wir, wenn auch mit erheblichen Verschiedenheiten. ein Analogon in § 1234 der Reichsversicherungsordnung.[153]) Diese Ausnahmen von der Versicherungspflicht beruhen — wie in Oesterreich — auf der Erwägung, daß Reichs- und Staatsbeamte, sowie in ähnlicher Weise durch die Bestimmungen von Pensionsgesetzen usw. ausreichend sichergestellte Personen nicht einer doppelten Fürsorge bedürfen.

Die Beamteneigenschaft kann nicht als eine Voraussetzung für die Befreiung von der Versicherungspflicht bezeichnet werden, vielmehr umfaßt der in § 9 aufgestellte Begriff „Beschäftigte" nicht nur die eigentlichen Beamten, sondern auch alle sonstigen Angestellten der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Stellen, vorausgesetzt, daß die Sicherheit für eine gleichwertige Fürsorge vorliegt.

Wer als „in Betrieben oder in Diensten des Reiches oder eines Bundesstaates beschäftigt" anzusehen ist, bedarf keiner näheren Erklärung. Einige Schwierigkeiten machen uns die Ausdrücke Gemeindeverband und Gemeinde. Hierunter sind nur politische Gemeindeverbände und Gemeinden zu verstehen, also z. B. nicht Schul- oder Kirchengemeinden.

Regelmäßig wird man nur einen Verband von Gemeinden, z. B. in Preußen den Kreis als Gemeindeverband zu

---

[151]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1898, S. 627.

[152]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1891, S. 178ff.; Jahrg. 1892, S. 139.

[153]) Vgl. Stier-Somlo a. a. O. S. 876 zu § 1234.

betrachten haben. Dieses geht schon daraus hervor, daß eine einzelne Gemeinde als Gemeindeverband nur dann gilt, wenn die oberste Verwaltungsbehörde es bestimmt.[154])

Steht aber eine einzelne Gemeinde schon nach den Landesgesetzen jenen Gemeindeverbänden gleich, also z. B. in Preußen die kreisfreien Städte, so bedarf es einer besonderen Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde nicht.

Versicherungsfrei sind auch die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, wenn ihnen die Anwartschaft des § 9 Abs. 1 AVG. gewährleistet ist.

Der Begriff der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften bestimmt sich nach Maßgabe des Staats- und Kirchenrechts der einzelnen Bundesstaaten. Es genügt aber, daß eine Religionsgesellschaft auch nur in einem Teile des Bundesgebietes oder in einem einzelnen Bundesstaate Korporationsrechte besitzt. Wann solches der Fall ist, muß nach Maßgabe des Staats- und Kirchenrechts der einzelnen Bundesstaaten entschieden werden.[155])

Nach Dernburg sind in Preußen als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften anerkannt und deshalb für das ganze Reichsgebiet unter § 9 Abs. 2 AVG. fallend, anzusehen:

1. Die staatlich anerkannten; das sind die evangelische (unierte, lutherische, reformierte), die römisch-katholische Kirche, einschließlich der altkatholischen, die in Preußen als Zweig der römisch-katholischen Kirche, in Bayern als Sekte gilt.
2. Die ausdrücklich aufgenommenen; das sind die Herrenhuter, Altlutheraner, Mennoniten, Wiedertäufer, Juden, soweit deren einzelne Gemeinden mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit zur Erhaltung ihres Kirchensystems staatliche Anerkennung erhalten.[156])

Nicht anerkannt sind die Deutschkatholiken, Freigemeinden, Irvingianer, Anglikaner. Diese sind bloß geduldet, solange sie den Gesetzen nicht zuwiderhandeln.[157])

---

[154]) Vgl. § 321 Abs. 2 AVG.

[155]) Vgl. Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Anm. 5—7 zu § 166; Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. Anm. 9 zu § 166. Nach letzterem fällt auch die griechisch-katholische Kirche unter § 9 Abs. 2 AVG., da sie in München Korporationsrechte besitzt.

[156]) S. Dernburg: Das bürgerliche Recht. Bd. I. S. 197.

[157]) Dernburg a. a. O. S. 197.

Weiterhin unterliegen gemäß § 9 Abs. 2 AVG. die Lehrer und Erzieher nicht der Versicherungspflicht. Hier werden — abgesehen von dem Unterschied in der Einkommensgrenze — dieselben Personen getroffen, die in § 1226 Abs. 1 No. 5 RVO. genannt sind. [158])

Ueber den Begriff der Lehrer und Erzieher ist bereits oben des näheren gesprochen worden. Voraussetzung für ihre Befreiung ist, daß sie an öffentlichen Schulen oder Anstalten tätig sind. Die Befreiung kann unter Umständen auch die Hilfslehrer und -Lehrerinnen an solchen Schulen oder Anstalten ergreifen, selbst wenn sie nur zu Vertretungen herangezogen werden.[159])

Welche Schulen oder Anstalten als öffentliche anzusehen sind, entscheidet nach § 9 Abs. 3 Schlußsatz AVG. die oberste Verwaltungsbehörde des jeweiligen Bundesstaats.

Eine weitere Befreiung von der Versicherungspflicht, die ebenfalls kraft Gesetzes eintritt, enthält § 10. Die analoge Vorschrift des § 1234 der Reichsversicherungsordnung enthält nur die No. 1, 3 und 4 des § 10 AVG. und führt in der entsprechenden Note 1 auch noch die Versicherungsträger, dagegen nicht die Geistlichen und auch nicht die vorläufig beschäftigten Beamten auf.

Gemäß § 10 Ziff. 1 sind versicherungsfrei „Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, Geistliche . . ., Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten . . ., sowie die im Reichs- oder Staatsdienst vorläufig beschäftigten Beamten und vorläufig beschäftigten Geistlichen, der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgemeinschaften."

Ob eine im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste beschäftigte Person Beamter ist, bestimmt sich, nach den für ihre dienstliche Stellung maßgebenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften oder den von Fall zu Fall von den zuständigen Behörden erlassenen Verwaltungsvorschriften.[160]) Das entscheidende Merkmal für die Beamtenqualität ist die Begründung eines bestimmt begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu dem Staate oder der Körperschaft durch die Anstellung.[161])

---

[158]) Stier-Somlo: Reichsversicherungsordnung. Anm. 18 zu § 1226. S. 868.

[159]) Amtl. Nachr. Jahrg. 1900. S. 835.

[160]) S. amtl. Nachr. Jahrg. 1891, S. 159; Jahrg. 1899 S. 433, 435, 586, 588.

[161]) Vgl. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. I. S. 383 ff.

Ueber die Geistlichen anerkannter Religionsgesellschaften sowie über Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten ist schon oben bei § 9 des näheren gesprochen worden.

Bei allen diesen Personen tritt gemäß § 10 Ziff. 1 die Versicherungsfreiheit ein, wenn ihre Beschäftigung lediglich zur Ausbildung für ihren Beruf geschieht. Sodann ferner, wenn sie noch vorläufig beschäftigt werden. Von der letzteren Bestimmung werden solche Beamte im Reichs- und Staatsdienste getroffen, die noch nicht fest angestellt sind, aber ihre Ausbildung vollendet haben und sich in einer Stellung befinden, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet. Hierher gehören insbesondere die Diätare.

Im österr. Gesetz vermissen wir eine derartige Bestimmung. Abweichend von der Reichsversicherungsordnung bestimmt § 10 Ziff. 2 AVG., daß „Angestellte in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben des Reichs oder der Bundesstaaten, die Aussicht auf Uebernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben", versicherungsfrei sind.

Unter den hier genannten Angestellten sind hauptsächlich Personen zu verstehen, die aus dem Arbeiterstande hervorgegangen, als Hilfsbeamte tätig sind und Aussicht haben, später nach Maßgabe der vorhandenen Stellen in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden.[162])

Eine ähnliche Bestimmung finden wir im österreichischen Gesetz in § 2, Ziff. 4.

Weiterhin sind versicherungsfrei „Personen des Soldatenstandes, die eine der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 9 anzuwenden ist."[163])

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören nach dem dem Reichsmilitärstrafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 beigegebenen Verzeichnisse A die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen, dann die Mitglieder des Sanitätskorps, des Veterinärkorps einschließlich des Torpedo-Ingenieurkorps.[164])

[162]) S. Begründung zum Angestelltenversicherungsgesetz. S. 95/96.
[163]) § 10, Ziff. 3 AVG.
[164]) Vgl. Solms: Das Militärstrafgesetzbuch. S. 275 ff.

Erforderlich ist, daß die Person des Soldatenstandes im Dienste, d. h. im militärischen Dienste, beschäftigt ist. Bei *außerdienstlicher* Beschäftigung tritt die Versicherungspflicht ein.

Die Versicherungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn sie eine der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben. Diese Vorschrift hat den Zweck, die außerdienstlich bei Zivilbehörden beschäftigten Militäranwärter von der Versicherungspflicht zu befreien, denn für diese Personen ist die Versicherung regelmäßig zwecklos. Die Beschäftigung dauert nur kurze Zeit, gewöhnlich sechs Monate; danach treten die Militäranwärter entweder zur Truppe zurück oder sie erhalten bei der Zivilbehörde eine Anstellung, in der sie nicht versicherungspflichtig sind.[165])

Unter die Vorschrift des § 10 Ziff. 3 fallen naturgemäß nicht solche Militäranwärter, die dem Soldatenstande nicht mehr angehören. Für diese wäre die Befreiung bedenklich, weil ihre Anwartschaft sich verringern würde, wenn sie keine Beschäftigung erlangen würden, auf die § 9 AVO. anzuwenden ist.

Ferner unterliegen der Versicherungspflicht nicht „Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten".[166])

Hierbei ist Voraussetzung, daß die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, und daß ferner Unterricht und Ausbildung nebeneinander hergehen müssen. Diese Vorschrift bezieht sich hauptsächlich auf Studierende, welche Aushilfsstunden geben, um sich die Mittel zu ihrem Studium zu verschaffen; ebenso auch auf Hilfslehrer, die während der Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung an Volksschulen unterrichten.[167])

Dagegen kommen hierbei nicht solche Lehrer in Betracht, die nach Ablegung der Prüfung bis zur Verwendung im öffentlichen Schuldienste an einer Privatanstalt unterrichten.[168])

Als letzte Kategorie, bei der die Versicherungsfreiheit unmittelbar kraft Gesetzes eintritt, nennt das Versicherungsgesetz für Angestellte „die Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit".[169])

---

[165]) Vgl. Begründung des Entw. zur RVO. S. 391 zu § 1221.
[166]) § 10, Ziff. 4 AVG.
[167]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1900. S. 835.
[168]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1900. S. 835.
[169]) § 10, Ziff. 5 AVG.

Gemäß § 29 GO. für das Deutsche Reich dürfen sich nur solche Personen als Aerzte (Wund-, Zahn-, Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, die im Besitze einer staatlichen Approbation sind, welche den Nachweis der Befähigung voraussetzt.[170])

Demgemäß fallen nur approbierte Aerzte, die sich in einem Anstellungsverhältnisse befinden, unter § 10 Ziff. 5 AVG.

Wie verhält es sich nun mit den Schiffsärzten, die zweifellos zu den Schiffsoffizieren gehören, und als solche nach § 1 Ziff. 6 versicherungspflichtig sind? Hier wird man wohl sagen müssen, daß die Vorschrift in § 10 Ziff. 5 eine Sondervorschrift ist, die eine Ausnahme von § 1 bildet und diesem deshalb vorgeht.

Nur die berufliche Tätigkeit der Aerzte ist versicherungsfrei, d. h. eine Tätigkeit, die sich auf die Ausübung der Heilkunde bezieht. Ein Arzt, der z. B. bei einer ärztlichen Fachzeitschrift gegen Entgelt angestellt ist, fällt daher insoweit nicht unter § 10 Ziff. 5 und ist versicherungspflichtig.

§ 25.

Die Versicherungsfreiheit tritt ferner ein:

β) auf Antrag des Arbeitnehmers in den Fällen des § 11 AVG.

Neben den unmittelbar kraft Gesetzes eintretenden Fällen der Versicherungfreiheit, läßt § 11 AVG. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitnehmers unter bestimmten Voraussetzungen zu. Diese Vorschrift schließt sich an den § 1237 RVO. an.[171]) Sie regelt den Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht für eine Reihe von Personen, die

1. für sich selbst einen bereits verwirklichten Anspruch auf gewisse Bezüge haben und denen außerdem
2. Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist.

Der Kreis der Personen, die einen Befreiungsantrag stellen können, ist ein verhältnismäßig kleiner. Dieses ist umsomehr zu begrüßen, als diese Personen sich nach ihrer Pensionierung bei Eintritt in eine Privatstellung auf Grund des § 11 AVG. von der Versicherungspflicht befreien

[170]) S. Neukamp: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. S. 46 ff. zu § 29.

[171]) Stier-Somlo: a. a. O. S. 881, 882 zu § 1237.

dürfen, und so den anderen Angestellten erfolgreiche Konkurrenz machen können.

Wesentlich für den Begriff der Bezüge ist die Beziehung auf ein früheres Dienstverhältnis. Demnach gehören Entschädigungen, die auf Grund des Haftpflichtgesetzes z. B. vom Eisenbahnfiskus zu zahlen sind, nicht hierher.[172]) Dagegen genügt es, wenn die Bezüge bewilligt sind. Ruht der Bezug aus irgend einem Grunde, nachdem er einmal bewilligt war, so entfällt dadurch nicht die Befreiungsmöglichkeit der Versicherten.[173])

Auf dieselbe Stufe mit Ruhegeld und Wartegeld stellt das Gesetz den Ausdruck *ähnliche Bezüge*. Was hierunter zu verstehen ist, ersieht man am deutlichsten aus der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Hiernach ist eine „fortlaufende, jährliche an sich jederzeit widerrufliche Unterstützung", die ein Gemeindeverband früheren Krankenwärtern an Stelle der Pension bewilligt hat, als pensionsähnlicher Bezug angesehen worden.[174])

Was die Höhe der Bezüge der Befreiungsberechtigten selbst anlangt, so brauchen diese nach dem Wortlaute des § 11 nur im Mindestbetrage nach den Sätzen der Gehaltsklasse A bewilligt zu sein. Diese umfaßt nach § 16 AVG. den Jahresarbeitsverdienst bis zu 550 Mk.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist weiter davon abhängig gemacht, daß auch den Hinterbliebenen auf Grund des früheren Dienstverhältnisses eine Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist.[175])

Diese Bestimmung ist hauptsächlich für den Fall getroffen, daß sich die Verhältnisse, unter denen die Befreiung gewährt ist, ändern und neue bisher nicht gedeckte Fürsorgeansprüche in Frage kommen. Demnach wird ein männlicher oder weiblicher Beamter, wenn er nach seiner Versetzung in den Ruhestand eine Ehe eingeht, von der Versicherungspflicht nicht befreit werden können; seine etwa vorher ausgesprochene Befreiung wird wegfallen müssen. Denn durch die staatliche usw. Fürsorge sind nur die Witwe und die Waisen aus einer vor Ablauf der Dienstzeit geschlossenen Ehe sichergestellt.[176])

---

[172]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1899. S. 589.
[173]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1896. S. 429.
[174]) Vgl. amtl. Nachr. Jahrg. 1907. S. 412.
[175]) § 11, Schlußsatz AVG.
[176]) Vgl. Begründung des Entwurfs zur Reichsversicherungsordnung, S. 394 zu § 1237.

Wie verhält es sich nun mit den ledigen Pensionären? Eine Befreiung von der Versicherungspflicht hinsichtlich dieser Personen entspricht dem Wortlaute des Gesetzes nicht. Man muß aber wohl als der Absicht des Gesetzgebers entsprechend annehmen, daß auch sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Die Ausdrücke „Hinterbliebenenrente und Hinterbliebenenfürsorge" dürfen nicht zu strenge interpretiert werden, dieses ergibt sich auch schon aus § 9 AVG., der den katholischen Geistlichen zweifellos für versicherungsfrei erklärt, obgleich bei ihm von einer Hinterbliebenenrente nicht die Rede sein kann.

§ 26.

Die Versicherungspflicht tritt auch ein:

γ) **durch Beschluß des Bundesrats und zwar unmittelbar im Falle des § 8 oder auf Antrag des Arbeitgebers entweder unmittelbar oder erst in Verbindung mit einem Antrage des Arbeitnehmers. (§ 14 AVG.)**

Weiterhin läßt das deutsche Gesetz eine Versicherungsfreiheit zu, wenn der Bundesrat es bestimmt und zwar steht ihm im Falle des § 8 AVG. ein unmittelbares Bestimmungsrecht darüber zu, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben. Hier wirft sich zunächst die Frage auf, ob sich eine Verpflichtung des Bundesrats zum Erlaß einer Ausführungsbestimmung aus dem Wortlaute des § 8 ergibt. Diese Frage ist m. E. zu verneinen. Der Ausdruck „bestimmt" ist allerdings gleichbedeutend mit „hat zu bestimmen", aber daraus würde sich die Notwendigkeit des Erlasses nur dann ergeben, wenn es der Wille des Gesetzgebers wäre, daß vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben sollten. Diese Annahme läßt sich aber an Hand des § 8 nicht aufrecht erhalten, da der Bundesrat nur zu bestimmen hat, wie weit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

Bis jetzt ist noch keine Ausführungsbestimmung des Bundesrates auf Grund des § 8 ergangen und es erscheint zweifelhaft, ob eine solche ergehen wird, weil auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung hierfür kein so großes Bedürfnis vorliegt, wie bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Denn in § 1 Ziff. 1, 2 und 6 AVG. wird nur eine Beschäftigung im Hauptberuf für versicherungspflichtig erklärt und bei den in § 1 Ziff. 3, 4 und 5 aufgeführten Berufen wird ein Dienstverhältnis in der Form vorübergehender Dienstleistungen sehr selten sein.

Im Gegensatz zum § 8, der die Versicherungsfreiheit unmittelbar kraft Bundesratsbeschlusses eintreten läßt, sieht § 14 solche Fälle vor, in denen die Befreiung von der Versicherungspflicht erst mittelbar durch Beschluß des Bundesrats ausgesprochen wird und zwar auf Antrag des Arbeitgebers. Dieser kann wiederum den Antrag entweder unmittelbar oder erst in Verbindung mit einem Antrage des Arbeitnehmers stellen, da § 14 AVG. ausdrücklich auf § 11 a. a. O. verweist.

Nach dem Wortlaute des § 14 AVG. kann der Bundesrat bestimmen, daß und wie weit bestimmte Klassen der in § 14 genannten Personen zufolge Antrags des Arbeitgebers

1. ohne weiteres versicherungsfrei sind; es sind dieses die Fälle der Nr. 1 und 3, welche genau den §§ 9, 10 Nr. 1 und 2 entsprechen;
2. ihre Befreiung von der Versicherungspflicht verlangen können; hierbei ist also auch noch ein Antrag des Arbeitnehmers erforderlich; dieses sind die Fälle des § 14 Nr. 2, welche dem § 11 entsprechen.

In beiden Fällen hat sich der Bundesratsbeschluß auf alle unter die betreffende Gruppe des § 14 fallenden Angestellten desselben Arbeitgebers zu erstrecken. Ausnahmen bezüglich einzelner bestimmter Personen, sind unzulässig; aus diesem Grunde sind Anträge des Arbeitgebers, die eine solche Beschränkung enthalten, a limine abzuweisen.

Da § 14 AVG. die Ausdrücke „Körperschaften und Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs" als für unsere Arbeit begrifflich neu erwähnt, soll hierauf im folgenden näher eingegangen werden.

Dernburg versteht unter Körperschaften „Organisationen, die eine Mehrheit von Rechtssubjekten zu einer mit selbständiger Rechtsfähigkeit ausgestatteten Einheit zusammenfassen".[177])

Die Körperschaft hat im Gegensatze zur Gesellschaft ihre selbständigen Rechte und Pflichten, die sich nicht an die Personen ihrer Mitglieder knüpfen und deshalb auch ungeachtet des Wechsels der letzteren fortdauern.[178]) Man unterscheidet Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, die alle unter die Vorschrift des § 14 Abs. 1 AVG. fallen können.

[177]) S. Dernburg: Bürgerliches Recht. Bd. I. S. 165.
[178]) Dernburg a. a. O. Bd. I. S. 178 u. 180.

Als Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten in Preußen und in den meisten anderen deutschen Staaten die Hauptbahnen, Nebenbahnen und Kleinbahnen[179]), die somit unter No. 1 des § 14 fallen. Andere Bahnen, z. B. Privatanschlußbahnen und Bahnen für Privatzwecke gehören nicht hierher.

Im zweiten Falle der Ziff. 3 zu § 14 AVG. spricht das Gesetz von „Angestellten in Betrieben, für die eine besondere Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung bereits durch reichs- oder landesgesetzliche Vorschriften geregelt ist." Hier kommt m. E. hauptsächlich die wichtige Berggesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten in Betracht, durch die den Beamten in privaten Bergwerksbetrieben, Anwartschaften auf ein dem Angestelltenversicherungsgesetz gleichwertige Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist.[180])

§ 27.

Versicherungsfreiheit tritt ein

b) **in der Uebergangszeit nach Vorschrift des § 397 AVG.**

Ausnahmsweise können Angestellte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder aus einem anderen Grunde unmöglich ist.[181])

---

3. Abschnitt:

Die freiwillige Versicherung.

1. Nach dem österreichischen Pensionsversicherungsgesetze.

§ 28.

a) **Die freiwillige Versicherung im engeren Sinne.**

Im ersten Teile unserer Arbeit war von den versicherungspflichtigen Personen die Rede, in der jetzigen Abhandlung sollen die Personen, die nach dem österreichischen und deutschen Gesetze versicherungsberechtigt sind, Gegenstand unserer Erörterung werden.

---

[179]) Vgl. Art. 4 Ziff. 8 und Art. 41—47 RV.
[180]) Vgl. hierzu auch §§ 91, 92 PVG.
[181]) Vgl. § 397 AVG., § 2 Ziff. 5 PVG., Art. 12 VV.

Das österreichische Krankenversicherungsgesetz gestattet allen Versicherten, die aus der versicherungspflichtigen Stellung austreten, die freiwillige Weiterversicherung, solange sie sich in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten. Ferner berechtigt es alle Personen, die das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zum freiwilligen Eintritt in die Bezirkskrankenkasse.

Ebenso gestattet das österreichische Gesetz vom 20. Juli 1894 betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung die freiwillige Versicherung sowohl nicht versicherungspflichtiger Arbeiter in versicherungspflichtigen Betrieben, als auch ganzer nicht versicherungspflichtiger Betriebe.[182])

Der Spielraum für die freiwillige Versicherung ist demnach nach diesen Gesetzen ein großer. Nach dem Pensionsversicherungsgesetze für Privatbeamte ist er bedeutend kleiner, wie es ja auch von einem Spezialgesetze, das die Versorgung einer bestimmten Berufsklasse regeln soll, nicht anders zu erwarten ist. Bei der freiwilligen Versicherung nach dem Pensionsversicherunggesetze muß man drei verschiedene Begriffe unterscheiden, nämlich:

a) die freiwillige Versicherung im engeren Sinne,
b) die freiwillige Fortsetzung der Versicherung,
c) die freiwillige Erhöhung der Anwartschaften.

Das Wesen der sub a genannten Versicherungsart besteht darin, daß Personen, die der Versicherungspflicht weder jetzt unterliegen, noch in der letzten Zeit unterlegen sind, aus freien Stücken und aus freiem Willen, ohne daß eine gesetzliche Pflicht bestünde, in die Versicherungsanstalt eintreten.[183])

Die freiwillige Versicherung im engeren Sinne — das deutsche Gesetz nennt sie Selbstversicherung — ist nur für solche Personen zulässig, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes angestellt sind, wird aber an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Es müssen für die betreffende Person, wenn sie im Inland beschäftigt wäre, die Voraussetzungen der Versicherungspflicht zutreffen und
2. müssen die Bediensteten des inländischen Betriebes bei der Pensionsanstalt versichert sein.[184])

[182]) Vgl. Art. V u. VI des Gesetzes v. 20. Juli 1894 im Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Jahrg. 1894. Nr. 168.

[183]) Vgl. § 28 Abs. 3 PVG. und Hahn: a. a. O. S. 54; Korkisch: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. S. 55.

[184]) Vgl. § 28 Abs. 3 PVG.

Kurz, es müssen alle Voraussetzungen für die Versicherungspflicht des Angestellten gegeben und kann seine Versicherung nur deshalb gesetzlich ausgeschlossen sein, weil er dauernd außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes beschäftigt wird.[185])

Nur Angestellte einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes können zugelassen werden. Es muß daher der Angestellte im Erwerb oder Berufe des Dienstgebers tätig sein, während letzterer selbst im Inlande einen Betrieb besitzen muß, zu dem der ausländische Betrieb im Verhältnisse einer Geschäftsstelle steht. Nicht zugelassen ist somit die freiwillige Versicherung für im Ausland lebende, von ihrem Dienstgeber nicht für Zwecke des Erwerbes verwendete Angestellte. Hahn nennt hierfür als Beispiel die Kastellane im Auslande gelegener, Inländern gehöriger Schlösser.[186])

Ein weiteres Erfordernis ist, daß auch die Bediensteten des inländischen Betriebes bei der Pensionsanstalt versichert sind. Hiermit soll aber nicht gesagt sein, daß alle Angestellten des inländischen Betriebes versicherungspflichtig sein müssen, sondern es wird nur verlangt, daß alle bei demselben beschäftigten Personen, welche der Versicherungspflicht unterliegen, bei der Pensionsanstalt, und nicht etwa bei einem Ersatzinstitute versichert sind. Hierbei genügt es, wenn es solcher Versicherter nur wenige, mindestens aber einen, gibt.[187])

Die freiwillige Versicherung kann auch dann nicht Platz greifen, wenn die Angestellten des inländischen Betriebes zu einer Gruppe von Dienstnehmern gehören, für welche der Minister des Innern die Befreiung von der Versicherung gewährt hat.

Außer dem Charakter der Freiwilligkeit, enthält § 28 Abs. 3 PVG. noch ein weiteres Merkmal, das ihn von der sonst nach dem Pensionsversicherungsgesetze erfolgenden Versicherung unterscheidet. Während nämlich sonst die Versicherung auch in dem Sinne eine obligatorische ist, daß die Aufnahme eines Angestellten beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen muß und nicht abgelehnt werden darf, ist sie in diesem Falle eine fakultative, durchaus in das Ermessen der Pensionsanstalt gestellte.[188]) Denn

---

[185]) Vgl. hier § 2 Ziff. 3 PVG.

[186]) Vgl. Hahn a. a. O. S. 55.

[187]) S. Korkisch: Die Pensionsversich. der Privatbeamten. S. 56.

[188]) Korkisch: Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz § 28. Anm. 9. S. 34.

das Gesetz sagt, daß die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes verwendete Person bei der Pensionsanstalt zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden kann.[189])

§ 29.

b) Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung.

Ferner kennt das österr. Gesetz die freiwillige Versicherung als Fortsetzung einer bestandenen, jedoch erloschenen Zwangsversicherung.[190])

Hiernach kann sich eine Person, deren Versicherungspflicht erloschen ist, die ihr zukommende Anwartschaft durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung in folgenden Fällen wahren:

1. Die Versicherung ist erloschen durch den Austritt aus einem versicherungspflichtigen Dienste.[191])

In diesem Falle kann die Versicherung nur fortgesetzt werden, wenn der Angestellte im Inlande verbleibt. Daß er ohne Stellung ist, oder eine andere nicht versicherungspflichtige Anstellung besitze, ist nicht erforderlich, ja sogar die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist auf die freiwillige Fortsetzung der Versicherung ohne Einfluß.

2. Die Versicherung ist erloschen, weil der Angestellte dauernd außerhalb des Geltungsbetriebes des Gesetzes beschäftigt wird.[192])

In diesem Falle ist die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nur zulässig, wenn der Angestellte bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes Verwendung findet.

Diese Behauptung steht mit dem Gesetzestexte scheinbar in Widerspruch. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes: „Eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24 Ziff. 1 und 2 erloschen ist, kann sich . . . .“ müßte man notwendigerweise zu der Schlußfolgerung kommen, daß im Falle des Erlöschens der Versicherungspflicht durch dauernde Beschäfti-

---

[189]) Vgl. § 28 Abs. 3 PVG.

[190]) Gemäß § 28 Abs. 1 PVG. kann „eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24 Ziff. 1 und 2 erloschen ist, — den Fall der nach § 25 erfolgten Auszahlung der Prämienreserve ausgenommen, — die in diesem Zeitpunkte erworbenen bezw. nach § 26 reduzierten Anwartschaften durch freiwillige Fortsetzung der Versicherungspflicht nach Maßgabe der §§ 29 und 30 wahren, auch wenn sie bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes Verwendung findet.“

[191]) Vgl. § 24 Ziff. 1 PVG.

[192]) Vgl. § 24 Ziff. 2 und § 2 Ziff. 3 PVG.

gung im Auslande in jedem Falle die Berechtigung zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung zusteht, wenn nicht der Schlußsatz hinzugefügt wäre: „auch wenn sie bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes Verwendung findet."

Der überwiegende Teil der österr. Literatur ist aber der Ansicht, daß der Zusatz „auch wenn" nur so aufgefaßt werden darf und muß, daß die freiwillige Weiterversicherung von im Auslande Beschäftigten nur dann zulässig ist, wenn das betreffende Unternehmen sich als Filiale eines inländischen Betriebes darstellt.[193])

Versicherte, die von dem durch § 25 PVG. gewahrten Rechte Gebrauch machen, haben nur beschränkten bezw. gar keinen Anspruch auf die freiwillige Weiterversicherung.[194])

So kann der männliche Versicherte, der von seinem nach § 25 PVG. (1. Satz) ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht, indem er nach Erlöschen der Versicherungspflicht die Rückerstattung der von ihm selbst geleisteten Prämien ohne Zinsen begehrt und ausgezahlt erhält, nunmehr noch den um den ausgezahlten Betrag verkürzten Anspruch durch freiwillige Weiterversicherung wahren.

Den weiblichen Versicherten dagegen steht nach § 25 (2. Satz) das Recht zu, die volle Prämie zu begehren, „falls sie binnen 2 Jahren nach Abschluß einer Ehe aus der Versicherungspflicht scheiden."

Die Geltendmachung dieses Rechtes hat zur Folge, daß die betreffenden Personen keine Anwartschaften mehr haben und infolgedessen von der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung ausgeschlossen sind.

Beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Pensionsanstalt verpflichtet, die freiwillige Fortsetzung der Versicherung zuzulassen. Hierdurch unterscheidet sich diese Art der freiwilligen Versicherung von der oben besprochenen freiwilligen Versicherung im engeren Sinne.

§ 30.

c) Die freiwillige Erhöhung der Anwartschaften.

Als dritter und letzter Typus der freiwilligen Versicherung nach dem österr. Gesetze wäre noch die freiwillige Er-

[193]) S. Korkisch: Pensionsversicherung der Privatbeamten S. 59; Hahn: Die Pensionsversicherung der privaten Angestellten S. 58.

[194]) Dieses geht aus dem in § 28 Abs. 1 in Parenthese gestellten Satze hervor: „den Fall der nach § 25 erfolgten Auszahlung der Prämienreserve ausgenommen".

höhung der Anwartschaften zu besprechen. Bei der gesetzlichen Regelung dieser Materie hat der Gesetzgeber dem Bestreben der Versicherten Rechnung getragen, über den Rahmen der gesetzlichen Leistungen hinaus für den Fall von Krankheit oder Invalidität sich selbst oder für den Fall seines Todes seinen Hinterbliebenen möglichst große Anwartschaften zu sichern.

Aus diesem Gesichtspunkte hat das Gesetz die Bestimmung des § 31 aufgenommen.[195])

Durch diese positive Gesetzesvorschrift erwirbt der Versicherte das Recht, daß ihm bei der Vermessung der ihm und seinen Hinterbliebenen von der allgemeinen Pensionsanstalt seinerzeit zu leistenden Renten- und Abfertigungsbeträge eine höhere Zahl von Jahren, die in versicherungspflichtiger Eigenschaft zurückgelegt sind, angerechnet wird, als er auf Grund der tatsächlichen Dauer seiner Zugehörigkeit zur allgemeinen Pensionsanstalt beanspruchen könnte.

Das angewendete Mittel zur Erhöhung der Anwartschaft besteht also in dem Einkaufe der Beitragszeit. Innerhalb der *ersten fünf* Jahre nach dem Eintritt in die Versicherungspflicht hat jeder Versicherte das Recht, die Anrechnung tatsächlich zurückgelegter Dienstjahre durch Einzahlung eines Betrages zu bewirken, welcher der darauf entfallenden Prämienreserve gleichkommt. Die Anrechnung kann jedoch nur auf Grund derjenigen Gehaltsklasse erfolgen, in der der Versicherte zur Zeit der Anrechnung steht. Dadurch kann aber höchstens eine Reduktion der gesetzlichen Wartezeit um 60 Beitragsmonate bewirkt werden.[196])

[195]) § 31 PVG. bestimmt: „Jeder Versicherte kann eine Erhöhung seiner Anwartschaften über das gesetzliche Ausmaß durch Anrechnung von Dienstjahren gegen Einzahlung eines der entfallenden Prämienreserve gleichkommenden Betrages erwerben."

[196]) Vgl. § 31 Abs. 2 und 3 PVG. und Art. 30 VV. Nach der letzteren Bestimmung kann unter anderem eingekauft werden:

1. eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit;
2. eine vor dem 18. Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit;
3. eine wegen zu geringer (600 Kr. nicht erreichender) Jahresbezüge an sich nicht anrechenbare Dienstzeit;
4. eine während der Versicherungspflicht zurückgelegte, aber infolge teilweiser oder gänzlicher Entfernung oder Verfalles (§§ 25, 26, 27 des Gesetzes) nicht anrechenbare Dienstzeit;
5. eine in öffentlicher Anstellung zurückgelegte Dienstzeit;
6. die Dienstzeit im Auslande.

2. Die freiwillige Versicherung nach dem deutschen Versicherungsgesetze für Angestellte.

§ 31.

a) Die freiwillige Weiterversicherung gemäß § 15 AVG.

Aehnlich wie das österr. Pensionsversicherungsgesetz im Verhältnis zu den anderen österr. sozialen Gesetzen eine freiwillige Versicherung nur in beschränktem Maße zuläßt, ist in noch weit höherem Maße der Spielraum für die freiwillige Versicherung nach dem deutschen Angestelltenversicherungsgesetze im Verhältnis zur Reichsversicherungsordnung ein bedeutend kleinerer.

Die freiwillige Selbstversicherung, wie sie die Reichsversicherungsordnung in § 1234 und das österr. Pensionsversicherungsgesetz als freiwillige Versicherung im engeren Sinne kennen, ist nach dem Angestelltenversicherungsgesetze grundsätzlich überhaupt ausgeschlossen. Darin, daß das österr. Gesetz die freiwillige Versicherung in ziemlich weitem Umfange zuläßt, liegt ebenfalls eine große Schwäche dieses Gesetzes. Denn es wird immerhin damit gerechnet werden müssen, daß nur solche Personen sich freiwillig versichern werden, denen die Versicherung auch für den Todesfall von Nutzen ist. die also verheiratet sind und anspruchsberechtigte Kinder haben.. Dadurch wird aber das durchschnittliche Risiko zu Ungunsten der Pflichtversicherten erhöht. Die unvermeidliche Folge der Zulassung der freiwilligen Selbstversicherung hat notgedrungen eine Beitragserhöhung für die Pflichtversicherten zur Folge, um Deckung der Mehrbelastung aus der freiwilligen Selbstversicherung zu erhalten.[197])

Ausnahmsweise läßt unser Angestelltenversicherungsgesetz eine freiwillige Selbstversicherung in der Uebergangszeit gemäß § 394 zu, worüber weiter unten des näheren zu sprechen ist.

Von dieser Ausnahme abgesehen, kennt es nur die freiwillige Versicherung als Weiterversicherung nach *vorausgegangener Pflichtversicherung*, nicht einen freiwilligen Eintritt in die Versicherung, wie sie bei den

---

Nicht einkaufbar sind dagegen Jahre der Berufstätigkeit, welcher der Charakter des Dienstes mangelt; etwa die Jahre einer selbständigen Berufstätigkeit oder einer Tätigkeit, in welcher der Lohn sich nach dem Ausmaße der jeweils zugemessenen Arbeit richtet (die Tätigkeit gegen Stücklohn, Akkordlohn usw.).

[197]) Vgl. hierzu auch: Die Begründung zum Entwurf des Angestelltenversicherungsgesetzes. S. 98 ff.

übrigen sozialen Versicherungszweigen und nach dem österr. Gesetze möglich ist.[198])

Auch die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach Wegfall der Versicherungspflicht gestattet das Gesetz nur in beschränktem Umfange.[199]) Der Entwurf zum Angestelltenversicherungsgesetz wollte sie erst nach Entrichtung von 60 Pflichtbeiträgen zulassen, um einen Mißbrauch der Versicherung zu verhüten.[200]) Die Reichstagskommission setzte diese Zahl auf sechs herab, schuf aber in § 48 Abs. 2 durch Erhöhung der Wartezeit für Versicherte mit weniger als 60 Pflichtbeiträgen einen Ausgleich.[201])

Die freiwillige Weiterversicherung ist weder durch die Stellung noch den Aufenhalt des Versicherten[202]), noch durch die Einkommensgrenze beschränkt. Dagegen ist sie höchstens in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt.[203]) Eine freiwillige Versicherung in höheren Klassen nach eigener Wahl ist grundsätzlich nicht gestattet.

Hiermit scheint die Vorschrift des § 19 AVG. in Widerspruch zu stehen, wonach der Versicherte bis zum vollendeten 25. Lebensjahre in eine höhere Gehaltsklasse, als der Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes entspricht, übertreten kann.[204]) Diese freiwillige Höherversicherung ist aber im Grunde genommen Pflichtversicherung und nur hinsichtlich des Unterschiedes zwischen der tatsächlichen und der eigentlich geschuldeten Beitragsleistung eine freiwillige Versicherung, im Gegensatz zum österr. Gesetz, wo sich die Erhöhung der Anwartschaften als Unterart der freiwilligen Versicherung darstellt.[205]) Dagegen sieht das Gesetz die durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr zu bewirkende Erhaltung einer Anwartschaft als freiwillige Versicherung an.[206])

Unzulässig ist die freiwillige Weiterversicherung nach Eintritt der Berufsunfähigkeit sowohl für die Zukunft als

---

[198]) Vgl. Hanow-Lehmann: Kommentar zur RVO. IV. Buch. S. 75/76; Stier-Somlo a. a. O. S. 893 zu § 1244.

[199]) Vgl. § 15 Abs. 1, Satz 1 AVG.

[200]) Vgl. Begründung zum Entw. des AVG. S. 99/100.

[201]) § 48 Abs. 2 AVG.

[202]) § 15 Abs. 2 AVG.

[203]) § 18 AVG.

[204]) § 19 AVG.

[205]) Vgl. § 30 dieser Arbeit.

[206]) Vgl. § 15 AVG.

auch für die Vergangenheit;[207]) ferner beim Bezuge des Ruhegeldes, sei es auf Grund der Berufsunfähigkeit, sei es auf Grund des gesetzlichen Alters;[208]) desgleichen nach dem endgültigen Erlöschen der Anwartschaft, sowie nach Erstattung der Beiträge.[209])

§ 32.

b) Die freiwillige Selbstversicherung gemäß § 394 AVG.

Eine freiwillige Selbstversicherung nach dem deutschen Angestelltenversicherungsgesetze ist nur während des Jahres 1913 vorgesehen und auch während dieser Zeit nur in engen Grenzen. Sie tritt unter gewissen Bedingungen bei Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienste von 5000 Mk. bis unter 10 000 Mk. und bei selbständigen Betriebsunternehmern ein.

Im übrigen schließt das Angestelltenversicherungsgesetz die Selbstversicherung aus, weil nur verheiratete Personen von ihr Gebrauch machen würden und daraus eine erhebliche Erhöhung des durchschnittlichen Risikos zu Ungunsten der Pflichtversicherten folgen müßte.

§ 33.

Schlußbemerkung.

Durch die vergleichende Gegenüberstellung der beiden Gesetze ist es dem Leser ermöglicht, einen Ueberblick über den nach beiden Gesetzen fest normierten Umfang der Versicherungspflicht zu gewinnen. Vielleicht ist der kritische Leser der Ueberzeugung, daß in der vorstehenden Arbeit die Schattenseiten des österreichischen Pensionsversicherungsgesetzes allzusehr unterstrichen sind, obwohl sich der Verfasser bemüht hat, sine ira et studio möglichst objektiv zu urteilen. Aber man vergesse nicht, daß gerade, um ein unparteiisches Urteil zu begründen, die Schattenseiten notwendigerweise ausführlich dargelegt werden mußten. Zu einer eingehenden Kritik des deutschen Angestelltenversicherungsgesetzes hielt sich der Verfasser dieser Arbeit nicht berufen, da erst die Zukunft lehren wird, inwieweit das neue Gesetz für die Praxis brauchbar ist.

---

[207]) Vgl. § 206 AVG.
[208]) Vgl. § 1 und § 21 AVG.
[209]) Vgl. §§ 62, 63 AVG.

Anhang.

Die Entwicklungsgeschichte der ganzen Angestelltenbewegung in Oesterreich und in Deutschland bis zum vollendeten Gesetze. [1])

1. Oesterreich.

1888		Beginn der Privatbeamtenbewegung. Petition des allgemeinen Beamtenvereins, des galizischen Privatbeamtenvereins, des Landesververbandes der Privatbeamten des Königreichs Böhmen an beide Häuser des Reichsrats.
1892		Der größte Teil der Handelskammern spricht sich für eine Privatbeamtenversicherung aus.
1893		Das Abgeordnetenhaus beantragt bei der Regierung die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage betr. die Privatbeamtenversicherung.
1896	Mai	Das Abgeordnetenhaus stellt einen Spezialkredit zwecks Veranstaltung einer Enquete zur Untersuchung der Standesverhältnisse der Privatbeamten zur Verfügung.
1896	Juli	Durch Erlasse des Ministeriums des Innern wird eine Enquete betr. die Verhältnisse der Privatbeamten angeordnet.
1898		Veröffentlichung der Resultate der Enquete.
1901	Mai	Die Regierung legt einen Gesetzentwurf betr. die Versicherung der Privatbeamten vor.
1901—1905		Parlamentarische Bearbeitung der Vorlage.
1905	Dez.	Vorlage des zweimal umgearbeiteten Kommissionsberichtes an das Plenum des Abgeordnetenhauses.

[1]) Diese Tabelle ist nach dem Vorbilde von Alfred Manes im Gesetzentwurf betr. die Angestelltenversicherung in den Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung I. Bd., S. 232, 233 und 234 aufgestellt und vom Verfasser teilweise ergänzt.

1906 Hin- und Herschieben der Vorlage zwischen beiden Häusern des Reichsrats.
1906 Okt. Einigung beider Häuser.
1906 11. Dez. Sanktionierung des Gesetzes betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.
1907 Jan. Veröffentlichung des Gesetzes im Reichsgesetzbl.
1908 Febr. Veröffentlichung der Vollzugsvorschriften des Gesetzes.
1909 1. Jan. Inkrafttreten des Gesetzes.

2. Deutschland.

1895 Der Verband kaufmännischer Vereine von Rheinland und Westfalen fordert die Schaffung einer besonderen Alters- und Invalidenversicherung der Handlungsgehilfen.
1898 Der von dem Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband zu Leipzig veranstaltete Handlungsgehilfentag nimmt eine Resolution zugunsten des Ausbaues der Invalidenversicherung an.
1899 Febr. Der Verband reisender Kaufleute fordert in einem an die Handelskammern usw. gesandten Rundschreiben die Schaffung einer Privatangestelltenversicherung.
1899 Der Verband der deutschen Gruben- und Fabrikbeamten tritt für die Begründung einer besonderen Versicherung der Privatbeamten ein.
1901 Febr. Im Reichstag weist der Abgeordnete Sittard auf die Notwendigkeit einer Privatbeamtenversicherung hin.
1901 Juni Unmittelbar nach Erscheinen des österreichischen Gesetzentwurfs beginnt im Deutschen Reiche eine lebhafte Agitation unter den Privatbeamten zugunsten einer Privatangestelltenversicherung.
1901 1. Dez. In Hannover bildet sich ein Hauptausschuß für die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Es wird ein aus fünf Personen bestehender Ausschuß eingesetzt, der beauftragt wird, die Pensionsfrage weiter zu verfolgen.
1902 Jan. Rede des Abgeordneten Sittard zugunsten einer Privatbeamtenversicherung. In der Sitzung

des Hauptausschusses in Berlin wird beschlossen, alle Privatbeamtenverbände zum Beitritt aufzufordern. Entstehung zahlreicher lokaler Kommissionen aus Vertretern von Privatbeamtengruppen aller Art, z. B. in Aachen, Köln, Düsseldorf, Kalk usw.

1903 Anfang Entstehung ähnlicher Agitationszentren in Hagen und Halberstadt.

1903 Jan. Im Reichstag wird auf die Notwendigkeit einer Privatbeamtenfürsorge hingewiesen.

1903 3. Febr. Erste Interpellation wegen einer Privatbeamtenversicherung.

1903 9. Febr. Der Staatssekretär des Innern Graf von Posadowsky lehnt ein Eingreifen des Staates zugunsten der Privatbeamten ab.

1903 28. Febr. Eine Abordnung der organisierten Privatbeamten wird im Reichsamt des Innern empfangen.

1903 1. März Auf einer von 18 Verbänden mit etwa 300 000 Mitgliedern beschickten Vertreterversammlung von Privatangestellten wird beschlossen, Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Privatbeamten anzustellen.

1903 15. Okt. Private Enquete für Privatbeamten. An 57 Stellen werden 200 000 Fragebogen ausgegeben.

1903 Dez. Verschiedene Parteien fordern im Reichstag die Regierung auf, zu Beginn der nächsten Session einen Gesetzentwurf betr. die Privatbeamtenversicherung vorzulegen.

1904 Jan. Verhandlungen im Reichstag über die Privatbeamtenversicherung.

1904 Jan. Der Hauptausschuß fordert eine besondere Kasseneinrichtung für die Privatbeamten und Renten ähnlich der Staatsbeamten.

1904 Febr. Verhandlungen im Reichstag über die Privatbeamtenversicherung.

1904 Mai Graf von Posadowsky verspricht im Reichstage den Fragebogen statistisch bearbeiten zu lassen.

1907 März Verhandlungen im Reichstag über die Privatbeamtenversicherung.

1907 März Erscheinen der ersten amtlichen Denkschrift zur Privatbeamtenversicherung. Die von den Angestellten gewünschten Renten in Höhe der Staatsbeamtenpensionen setzen Beiträge im Be-

trage von bis zu 20 % des Einkommens voraus. Große Enttäuschung unter den Privatbeamten.

1907 Nov. Der Privatbeamtentag in Frankfurt a. M. nimmt mit erheblicher Majorität 24 Leitsätze an, denen zufolge er eine Sonderversicherung für alle Privatbeamten verlangt.

1908 Jan.-Febr.-März Verhandlungen des Reichstags über die Privatbeamtenversicherung.

1908 Juli Erscheinen der zweiten Denkschrift zur Privatbeamtenversicherung. Regierungsvorschlag einer Sonderversicherung als Zusatzversicherung neben der Reichsinvalidenversicherung mit Beiträgen in Höhe von 8 % des Einkommens.

1908 Nov. Der Hauptausschuß stellt sich mit großer Majorität auf den Standpunkt der zweiten Denkschrift.

1910 Jan.-Febr. Der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück erklärt auf eine Interpellation wegen der Privatbeamtenversicherung, daß ein entsprechender Gesetzentwurf erst nach Verabschiedung der Reichsversicherungsordnung vorgelegt werden würde.

1910 März Kundgebungen der Privatbeamtenvereine, mit dem Zweck, die Pensionseinrichtung gleichzeitig bei Erledigung der Reichsversicherungsordnung durchzusetzen.

1911 Jan. Erscheinen des ersten Gesetzentwurfs betr. die Angestelltenversicherung.

1911 Febr.—April Kritik und Beratung des Entwurfs im Bundesrat.

1911 20. Mai Der zweite Gesetzentwurf gelangt an den Reichstag.

1911 30. Juni Gründung der Arbeitszentrale für die Privatbeamtenversicherung

1911 18. Sept. Die Arbeitszentrale formuliert ihre Gegenvorschläge und teilt diese der Regierung mit.

1911 19. u. 20. Okt. Erste Lesung im Reichstagsplenum. Einsetzung einer Kommission.

1911 Nov. Fertigstellung des Kommissionsberichtes nach zwei Lesungen.

1911 30. Nov. u. 2. Dez. Zweite Lesung im Reichstagsplenum. Annahme des Gesetzes.

1911. 5. Dez. Dritte Lesung im Reichstagsplenum. Annahme des Gesetzes.
1911 Dez. Zustimmung des Bundesrats.
1911 20. Dez. Vollzug des Gesetzes durch den Kaiser.
1911 28. Dez. Veröffentlichung des Gesetzes im „Reichsanzeiger".
1913 1. Jan. Inkrafttreten des Gesetzes.

Abkürzungen.

PVG. = Das österreichische Gesetz vom 16. Deezmber 1906 betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

AVG. = Das deutsche Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

RVO. = Reichsversicherungsordnung.

VV. = Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern vom 22. Febr. 1908. (R.G.Bl. Nr. 42) betreffend die Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 16. 12. 1906, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1907, über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

HGB. = Handelsgesetzbuch.

RV. = Reichsverfassung.

GO. = Gewerbeordnung.

Amtl. Nachr. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts Berlin.

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. Leipzig 1912.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. Berlin. Verschiedene Jahrgänge.

Anleitung des Reichsversicherungsamts betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen vom 6. 12. 1905.

Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen vom 26. 4. 1912.

Anleitung der Reichsversicherungsanstalt betreffend den Kreis der nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherten Personen vom 20. 6. 1912.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. I. Heft 2 u. 3. Berlin 1911.

Bechly, H.: Die staatliche Pensionsversicherung für Privatangestellte (Vortrag) in Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes. Bd. 35. Hamburg 1907.

Begründung des Entwurfs zur Reichsversicherungsordnung. Reichstagsvorlage, Drucksache 340. Berlin 1910.

Besprechung des Entwurfs eines Versicherungsgesetzes für Angestellte in Verhandlungen und Berichten des Zentralverbandes Deutscher Industrieller Nr. 121. März 1911. Berlin 1911.

Begründung zum Entwurf des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Bernstein u. Kupferberg: Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911. (Gutentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 104). Berlin 1912.

Bräf, Albin: Die Pensionsversicherung der Privatangestellten in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 10. Jahrgang. Leipzig 1907.

Clauß: Die Angestelltenversicherung. Vortrag, gehalten auf dem 12. Deutschen Handlungsgehilfentag 1911. Hamburg 1911.

Das Recht der Privatbeamten und die Pensionsversicherung der Privatbeamten in Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 28, 29. Jena 1909.

Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten in Deutschland. Nr. 986 der Reichstagsdrucksachen. 12. Legislaturperiode. I. Session. Berlin 1907/09.

Dernburg: Bürgerliches Recht. Bd. I. Halle 1902.

Deutsche Reichsgesetze: Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts. Textausgabe. 3. Aufl. München 1910.

Dilcо, W.: Pensionseinrichtungen für Privatbeamten in Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr. 32. Berlin 1907. Heymanns Verlag.

Engel, Alfred: Das neue Pensionsgesetz für die Angestellten. (Erläuterungen und Kritik.) Wien 1907.

Geller, Leo: Gesetz betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten samt Vollzugsvorschrift. 2. vermehrte Auflage. Wien 1908.

Günter, Adolf: Die deutsche Reichsversicherungsordnung in Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. I Bd. Heft 2 und 3. Berlin 1911.

Gutachten zur Novellierung des Gesetzes vom 16. Dezember 1906 betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten. I. Teil: Systematische Darstellung der schriftlichen Expertise. II. Teil: Denkschrift der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte zur Novellierung des Gesetzes. Wien 1911.

Hagen, Otto: Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte. Berlin 1912.

Hahn, Edmund: Populäre Darstellung der Pensionsversicherung der privaten Angestellten. Wien 1908.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. 1909 bis 1911. Herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Löning.

Hanow, Hugo: Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. I.—V. Bd. Berlin 1911.

Knitschy: Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. 2. Auflage. Berlin 1894.

Kögler: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. XV.

Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 11 von Dr. Mentzel, Dr. Schulz und Dr. Sitzler, erst eine Lieferung erschienen. Berlin 1913.

Kommissionsbericht der 16. Kommission über den Entwurf des Angestelltenversicherungsgesetzes (1. und 2. Lesung).

Kommissionsbericht des Reichstags zur Reichsversicherungsordnung bezw. dem Einführungsgesetz.

Korkisch, Hubert: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Wien 1907.

Ders.: Die rechtliche Stellung der Ersatzeinrichtungen für Pensionsversicherung. Wien 1910.

Ders.: Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetz samt allen Verordnungen, Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnissen und dem neuen Statut der Pensionsanstalt. Wien 1911.

Kritik des Entwurfs eines Versicherungsgesetzes für Angestellte. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Heft 23. Berlin 1911.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. I. und II. Freiburg, Leipzig 1895.

Laß: Reichsversicherungsordnung: III. Teil: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Mannheim und Leipzig 1912.

Liszt v., Franz: Das Völkerrecht. Berlin 1913.

Manes, Alfred: Der Gesetzentwurf betr. die Angestelltenversicherung in Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. I. Bd. Heft 2 u. 3. Berlin 1911.

Derf.: Die geplante Angestelltenversicherung in kritischer Beleuchtung in der Zeitschrift für angewandte Chemie. 24. Jahrg. Leipzig 1911.

Derf.: Grenzen der Sozialversicherung in der internationalen Wochenschrift. Berlin 1910.

Manes, Alfred u. Königsberger, Paul: Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte v. 20. 12. 1911. Berlin und Leipzig 1912.

Manes, Alfred: Moderne Versicherungsprobleme, 2. erweiterte und vermehrte Aufl. Berlin 1913.

Mickler u. Ulbrich: Oesterreichisches Staatswörterbuch. 2. Aufl. 3. Bd.

Manes-Hagen: Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1901. 2. Aufl. 1909.

Moldenhauer: Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte im Reichstag (Deutsche Juristen-Zeitung 1911).

Moldenhauer: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten (Vortrag). Mainz. 1909.

Neukamp: Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte (Deutsche Juristen-Zeitung 1911).

Neukamp: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 8. Aufl. Tübingen 1910.

Ohlshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 7 Aufl. Berlin 1905.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl. Berlin 1896.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. 2. Aufl. Bd. I—V. Wien 1905.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. Herausgegeben von Dr. Leo Geller:

Bd. XXIII.	1905.	Wien 1906.
Bd. XXIV.	1906.	Wien 1907.
Bd. XXV.	1907.	Wien 1908.
Bd. XXVI.	1908.	Wien 1909.
Bd. XXVII.	1909.	Wien 1910.
Bd. XXVIII.	1910.	Wien 1911.
Bd. XXIX.	1911.	Wien 1912.

Oesterreichische Gesetzeskunde Bd. I das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Wien 1911.

Potthoff, Heinz: Privatangestellte und politisches Leben in der politischen Handbücherei. Heft 6. München 1912.

Pannier, Karl: Die Verfassung des Deutschen Reichs. 14. Aufl. Leipzig.

Pers v., Karl: Das Gesetz vom 16. 12. 1906 R.G.Bl. Nr. 1 ex 1907 betr.: Die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten. Wien 1908.

Neger-Henle: Krankenversicherungsgesetz 8. Aufl. Ansbach 1908.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Jahrg. 1889. Wien 1889.
„ 1894. „ 1894.
„ 1907. „ 1907.
„ 1908. „ 1908.
„ 1909. „ 1909.
„ 1910. „ 1910.
„ 1911. „ 1911.
„ 1912. „ 1912.

Rosin, Heinrich: Das Recht der Arbeiterversicherung I. und II. Bd. Berlin 1893 und 1905.

Schraer J. F.: Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten im Deutschen Reich. Kempten 1904.

Simmenroth, Walter: Zur Kritik der Forderung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten. Kassel 1908.

Solms: Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1893.

Staubs: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. I. Bd. 8. Aufl. Berlin 1906.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I—V. 5./6. Aufl. München und Berlin 1910.

Stier-Somlo: Sozialgesetzgebung. Geschichtliche Grundlagen und Krankenversicherungsrecht. Jena 1906.

Stier-Somlo: Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. München 1903.

Stier-Somlo: Versicherungsgesetz für Angestellte mit den Ausführungsvorschriften. München 1913.

Trutzer: Invalidenversicherungsgesetz. 2. Aufl. Ansbach 07.

Ulbrich J.: Oesterreichisches Staatsrecht. 2. Aufl. Freiburg 1892.

von Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung. 6. Aufl. Bd. I und II. München 1911.

Weymann, Konrad: Gemeinverständliche Darstellung der deutschen Reichsversicherungsordnung einschließlich der Angestelltenversicherung in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung. Frankfurt 1913.

Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster: 3. Aufl. Jena 1911.

Zeine Paul: Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Jena 1910.

Zwiedineck-Südenhorst O. von: Das Projekt einer Zwangs-Pensionsversicherung für Angestellte in Oesterreich. S. A. aus Schmollers Jahrbuch. Jahrgang 25. Heft 4. Leipzig.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . . . 5— 6

Einleitung:

§ 1. Entstehungsgeschichte der beiden Gesetze . . 7—10

§ 2. Allgemeine vergleichende Bemerkungen . . 10—23

a) Stellung der beiden Gesetze zum Angestelltenbegriff . . . . . 10—12

b) Versicherungsformen insbesondere Versicherungszwang und Beitragsleistung . 12—15

c) Verhältnis der beiden Gesetze zu anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungen . . . 15—19

d) Verhältnis zu privaten Versicherungsunternehmungen . . . . . 19—23

Hauptteil:

I. Abschnitt: Versicherungspflicht . . . . . 23—60

A. Allgemeine Voraussetzungen . . . . . 23—41

§ 3. Alter . . . . . 23—24

§ 4. Geschlecht, Familienstand u. Verwandtschaft 24—26

§ 5. Staatsangehörigkeit und Freiheit . . . . 26—27

§ 6. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich . 27—30

§ 7. Entlohnung . . . . . 30—32

§ 8. Untere und obere Gehaltsgrenze . . . . . 32—35

§ 9. Hauptbeschäftigung — Hauptberuf . . . . 35—36

§ 10. Anstellungs- bezw. Beschäftigungsverhältnis 36—38

§ 11. Unterscheidung zwischen Angestellten und niederen Bediensteten . . . . . 38—40

§ 12. Unterscheidung zwischen Angestellten und selbständig Erwerbstätigen . . . . . 40—41

B. Die Versicherungspflicht im einzelnen . . . . . 41—60

1. Nach dem österreichischen Pensionsversicherungsgesetze . . . . . 41—49

§ 13. a) Unmittelbar kraft Gesetzes unter der Voraussetzung des § 1 PVG. . . . . 41—48

§ 14. b) Gemäß §§ 64, 65, 66 PVG. 48

§ 15. c) Gemäß §§ 91 und 92 PVG. 49

Seite

2. Nach dem deutschen Versicherungsgesetze für Angestellte . . . . . 49—60
§ 16. a) Unmittelbar kraft Gesetzes unter den Voraussetzungen der §§ 1—3 AVG. . . 49—57
§ 17. b) Kraft Bundesratsbeschlusses auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im Falle des § 4 AVG. für gewisse selbständige Personen und im Falle des § 5 AVG. . . 57—59
§ 18. c) Für die Mitglieder der Zuschußkassen §§ 365 ff. AVG. 59
§ 19. d) Für die Mitglieder der Ersatzkassen §§ 372 ff. AVG. . . . . 59—60
§ 20. e) Gemäß § 390 Absatz 1 oder 2 60
II. Abschnitt: Die Versicherungspflicht besteht nicht . . 60
1. Nach dem österr. Pensionsversicherungsgesetz 60
§ 21. a) Wenn die positiven Voraussetzungen zu § 1 PVG. nicht vorliegen; und wenn die negativen Bestimmungen zu § 1 zutreffen . . . . . 60—61
b) Wenn zwar die Voraussetzungen zu § 1 PVG. an sich vorliegen, aber andererseits die Bedingungen erfüllt sind, unter denen das Gesetz ausdrücklich die Versicherungsfreiheit vorschreibt oder zuläßt. Die Versicherungsfreiheit tritt ein:
§ 22. α) Unmittelbar kraft Gesetzes in den Fällen der §§ 2, 45, 58 PVG. . . . . 61—64
§ 23. β) Durch Beschluß des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern . . . . . 64—75
2. Nach dem deutschen Versicherungsgesetz für Angestellte . . . . . 64—75
a) Wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen; oder wenn zwar die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht an sich vorliegen, aber andererseits die Bedingungen erfüllt sind, unter denen das Gesetz ausdrücklich die Versicherungsfreiheit vorschreibt oder zuläßt. Die Versicherungsfreiheit tritt ein:
§ 24. α) Unmittelbar kraft Gesetzes in den Fällen der §§ 6, 7, 9, 10 AVG. . . . . 65—71

Seite

§ 25. β) Auf Antrag des Arbeitnehmers in den Fällen des § 11 AVG. . . . . 71—73

§ 26. Durch Beschluß des Bundesrats

γ) Unmittelbar im Falle des § 8 AVG. 73—75

Auf Antrag des Arbeitgebers entweder unmittelbar oder erst in Verbindung mit einem Antrage des Arbeitnehmers (§ 14 AVG.) . . . . 73—75

§ 27. b) In der Übergangszeit nach Vorschrift des § 397 AVG.) 75

III. Abschnitt: Die freiwillige Versicherung im engeren Sinne . . . . . 75—83

1. Nach dem österreichischen Pensionsversicherungsgesetze . . . . . 75—78

§ 28. a) Die freiwillige Versicherung im engeren Sinne . . . . . 75—78

§ 29. b) Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung . . . . . 78—79

§ 30. c) Die freiwillige Erhöhung der Anwartschaften . . . . . 79—80

2. Nach dem deutschen Versicherungsgesetze für Angestellte . . . . . 81—83

§ 31. a) Die freiwillige Weiterversicherung gemäß § 15 AVG. . . . . 81—83

§ 32. b) Die freiwillige Selbstversicherung gemäß § 394 AVG. 83

Schlußbemerkung 83

Anhang . . . . . 84—88